

Zur
Reform der Unfallversicherung.

Kritik der neuen Gesetzentwürfe
und
Vorschläge zur Umgestaltung der Unfallversicherung

von

Regierungsrath Wiener,
Vorsitzendem des Schiedsgerichts für die bairische landwirthschaftliche
Berufsgenossenschaft.

(Sonderabdruck aus der Zeitschrift für bad. Verwaltung und Verwaltungs-
rechtspflege.)

Heidelberg.

Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei von Adolph Emmerling & Sohn.
1895.

K 151395

STADT- u. UNIV.-BIBL.
FRANKFURT/MAIN

Stad- u. Univ.-Bibl.
Frankfurt/Main

54/20x1

Zur Reform der Unfallversicherung.

Im Juni v. Js. wurden die im Reichsamt des Innern ausgearbeiteten Entwürfe zweier Gesetze über die Erweiterung der Unfallversicherung und die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze veröffentlicht. Es kann nicht behauptet werden, daß ihr Erscheinen allgemeine Freude und Gemüthung hervorgerufen hätte. Im Gegentheil! Nur zögernd und mit einer gewissen Selbstüberwindung gingen die betheiligten Kreise daran, ihren Inhalt zu prüfen. Man hatte einen neuen Act der socialen Gesetzgebung sobald noch nicht wieder erwartet. War doch die gesetzgeberische Thätigkeit auf dem Gebiete der Arbeiterversorgung im letzten Jahrzehnt eine außerordentlich rege gewesen. Nicht weniger als sechs Unfallversicherungsgesetze, vier Krankenversicherungs- bezw. Hilfscaffengesetze und ein Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz hatten die gesetzgeberischen Factoren und die Organe der Staats- und Gemeindeverwaltung beschäftigt. Auch war das letzterwähnte Gesetz, dessen Vollzug mit außerordentlichen Schwierigkeiten und einer ungewöhnlichen Mühewaltung verbunden war, als die „Arbñnung des Gebäudes“ bezeichnet worden und so glaubte man einer längeren Ruhepause auf dem Gebiete der socialen Gesetzgebung entgegensehen zu dürfen. Dazu kommt, daß die Hoffnungen, welche man an jene Gesetze geknüpft hatte, nicht in Erfüllung gegangen waren.

Man hatte geglaubt, durch das große Werk christlicher Nächstenliebe, welches die kaiserliche Botschaft vom 17. November 1891 inauguriert und die Opferfreudigkeit der besitzenden Klassen glücklich zu Stande gebracht hatte, die Herzen der Arbeiter im Sturm zu erobern. Statt dessen mußte man erleben, daß die socialdemokratische

Bewegung von Jahr zu Jahr an Kraft und Ausdehnung zunahm, und sich eingestehen, daß die Zeit des so sehnlichst erhofften socialen Friedens noch in weiter Ferne liege. Mit dieser Einsicht war aber auch die Begeisterung für das unternommene sociale Werk wesentlich abgekühlt. Man fragt sich: ist das erreichte Ziel der gebrachten großen Opfer werth und lohnt es sich auf der betretenen Bahn noch weiter fortzuschreiten?

Wenn man nun in der That nicht in Abrede stellen kann, daß wachsende Unzufriedenheit auf der einen, und zunehmender Unmuth über die auferlegten Lasten auf der andern Seite, kurz Mißstimmung allerorten sich bemerklich macht, darf es da Wunder nehmen, wenn diejenigen Unternehmungskreise, welche von der Unfallversicherungsgesetzgebung bisher noch nicht berührt waren, also die Kreise der Handwerker, Kleingewerbe- und Handeltreibenden, sich mit mehr oder minder großer Entschiedenheit dagegen wehren, ebenfalls in gesetzgeberische Maßnahmen auf diesem Gebiet verwickelt zu werden?

Und doch sollte man bei der Prüfung der neuen Gesetzesvorschläge diesen Stimmungen keinen allzugroßen Einfluß einräumen. Die Kardinalfrage, von deren Beantwortung in erster Linie die Beurtheilung der neuen Gesetzentwürfe abhängt, ist vielmehr die: Ist das Arbeitsprogramm, welches jene Botschaft Kaiser Wilhelms aufgestellt hat, vollzogen und haben sich die Verhältnisse in den verfloßnen 10 Jahren so günstig gestaltet, daß eine weitere Fürsorge für das Wohl der Arbeiter nach der damals gewiesenen Richtung hin nicht mehr geboten erscheint? Wenn man aber diese Frage verneinen und zugeben muß, daß auch heute noch sociale Schäden bestehen, die dringend der Abhilfe bedürfen, so wird man sich auch entschließen müssen, zur Fortbildung und zum Abschluß des socialen Gesetzgebungswerks die Hand zu bieten. Uebrigens dürfte auch die weitere Frage gerechtfertigt erscheinen: Ist es denn erwiesen, daß die Unzufriedenheit der Arbeiter lediglich auf frivole Begehrlichkeit und die Klagen der Unternehmer auf ihre Leistungsunfähigkeit oder den Mangel an Opferfreudigkeit und Wohlwollen für die Arbeiter zurückzuführen ist? Oder ist es nicht vielmehr denkbar, daß die fehlerhafte gesetzgeberische Ausgestaltung, welche jener große Reformgedanke gefunden hat, die Schuld trägt an der geringen Sympathie, welcher die Versicherungsgesetze unstreitig in manchen Kreisen begegnen?

In der That steht es für jeden Kundigen außer Zweifel, daß unsere sociale Gesetzgebung an schweren Mängeln krankt, welche wohl geeignet sind, den Betheiligten die Freude an der Sache zu verderben. Damit soll gegen die gesetzgeberischen Factoren, welche an dem Werke mitgearbeitet haben, kein Vorwurf erhoben werden. Es ist klar, daß eine so bedeutende Schöpfung, mit welcher Deutschland allen anderen Staaten voranging, dem Volke nicht in einer Gabe dargebracht und nicht auf einmal in das Leben eingeführt werden konnte. Allein je länger die nacheinander geschaffenen Gesetze ihre Wirkung ausüben, um so empfindlicher müssen sich ihre Mängel fühlbar machen; um so dringender ist es aber auch geboten, auf Abhilfe Bedacht zu sein.

Wenn man nun in die Begründung der vorliegenden Gesetzentwürfe einen Blick wirft, so findet man, daß diese Erkenntniß in der That der Ausgangspunkt für diese weitere gesetzgeberische Anregung war. Es handelt sich in derselben durchaus nicht um einen lediglich aus theoretischen Erwägungen hervorgegangenen Ausbau der Unfallversicherung, sondern in erster Linie um die Verwirklichung des sehr praktischen Gedankens, die bei der Handhabung der bestehenden Gesetze hervorgetretenen erheblichen Inzutraglichkeiten und Unbilligkeiten zu beseitigen oder zu mildern.

Eine Prüfung der Gesetzentwürfe, welche von diesem Gesichtspunkt ausgeht, wird sehr bald ergeben, daß dieselben in der That einen erheblichen Fortschritt bedeuten und wenn auch in veränderter Gestalt, einer warmen Unterstützung werth sind. Wir wollen versuchen, hiefür in Folgendem den Nachweis zu erbringen.

I. Die Erweiterung der Unfallversicherung.

Der zunächst zu betrachtende Gesetzentwurf faßt die Erweiterung der Unfallversicherung vorzugsweise nach zwei Richtungen ins Auge:

1. Nach §§ 1 und 2 werden der Versicherungspflicht unterworfen alle Betriebe welche noch nicht versichert sind, also insbesondere das Handwerk, das Kleingewerbe und der Handel; ferner Reichs-, Staats- und Kommunaldienst, sowie Anstalten und Veranstaltungen welche gewissen Zwecken dienen.

Ausgeschlossen bleiben also nur noch die Hauswirtschaft und die Jagd.

2. Die in den angeführten Betrieben gegen Betriebsunfälle versicherten Personen werden nach § 1 Ziff. 2 des Gef.-Entw. auch versichert gegen Unfälle, welche sich ereignen bei häuslichen oder andern Diensten, zu denen sie neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Arbeitgebern oder von deren Beauftragten herangezogen werden.

A. Erweiterung der Unfallversicherung auf das Handwerk, das Kleingewerbe und den Handel.

Bei der Erörterung der seit Veröffentlichung des Entwurfs allorts besprochenen Frage: Ist die Unfallversicherung auf das Handwerk, das Kleingewerbe und den Handel auszudehnen? wird vielfach übersehen, daß diese Berufsarten schon nach der herrschenden Gesetzgebung in erheblichem Umfang der Unfallversicherung unterliegen. Es ist wichtig, sich hievon ein Bild zu machen, da gerade die jetzige Rechtslage für die Beurtheilung der Frage der Erweiterung von größter Bedeutung ist.

Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 hatte zwar die ausgesprochene Absicht, die Unfallfürsorge auf die Betriebe der Industrie, als die gefährvollsten Betriebe, für welche sich der § 2 des Haftpflichtgesetzes als unzureichend erwiesen hatte, zu beschränken. Allein selbst dieses Gesetz durchbrach schon den aufgestellten Grundsatz und erklärte gewisse Gewerbebetriebe, deren Ausübung ebenfalls mit einer besonderen Unfallgefahr verknüpft zu sein schien, für versicherungspflichtig, nämlich das Schornsteinfegergewerbe und die Gewerbebetriebe, welche sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer- und Brunnenarbeiten erstrecken. Durch die Beschlüsse des Bundesraths vom 22. Januar 1885, vom 27. Mai 1886 und vom 14. Januar 1888 wurde die Versicherungspflicht allmählich auf alle Betriebe ausgedehnt, welche sich mit Ausführung von irgend welchen Arbeiten an Hochbauten befassen. Jedoch blieb immer die Beschränkung bestehen, daß der Betrieb nur dann versichert ist, wenn wenigstens ein Arbeiter (Lehrling, Haussohn) mit Arbeiten am Bau selbst beschäftigt ist.*) Werden nur Werkstättearbeiten wenn auch für einen Bau geliefert, oder werden in der Bauschreinerei, Schlosserei, Anstreicherei u. dgl. Arbeiten für andere Zwecke z. B. Möbel,

*) Vergl. Handbuch der Unfallversicherung. Note 100 zu § 1 U.V.G.

Cassenschränke u. dgl. hergestellt, so sind die bei diesen Arbeiten beschäftigten Arbeiter, sofern dieselben sich nicht als einen „Nebenbetrieb“ des Baugewerbebetriebs darstellen, nicht versichert.

Inzwischen wurden durch das Inkrafttreten des Baunfallversicherungsgesetzes vom 7. März 1887 auch die Gewerbebetriebe, welche sich mit der Ausführung von Tiefbauten (Erdb- und Wasserbauten) befassen, in die Unfallversicherung einbezogen.

Der Unfallversicherung sind weiterhin — im Gegensatz zu § 2 des Haftpflichtgesetzes — schon durch § 1 Abs. 3 des U.V.G. vom 6. Juli 1884 unterstellt diejenigen Kleinbetriebe, in welchen Dampfessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke zur dauernden Verwendung kommen. Hierher gehören z. B. Schlächtereien, die unter Verwendung von Motoren arbeiten. Das gleiche gilt von denjenigen gewerblichen Anlagen, welche wesentliche Bestandtheile eines versicherungspflichtigen Betriebes sind, z. B. Tischler- und Schlosserwerkstätten in Spinnereten.*)

Ferner hat das Reichsversicherungsamt von der ihm durch § 1 Abs. 5 des U.V.G. erteilten Vollmacht den weitgehendsten Gebrauch gemacht und eine große Anzahl von Gewerbebetrieben als „Fabriken“ für versicherungspflichtig erklärt, die den handwerksmäßigen Kleinbetrieben sehr nahe stehen. Dabei hat das Reichsversicherungsamt ausdrücklich ausgesprochen, daß die größere oder geringere Unfallgefahr, die der Betrieb bietet, zwar in Betracht gezogen werden könne, der Umstand aber, daß mit dem Betrieb nur eine geringe Unfallgefahr verbunden sei, die Ausnahme des Fabrikcharakters an sich nicht ausschliesse (Beschluss 16 N. N. 1885 S. 82). Für die Entscheidung, ob ein Fabrikbetrieb vorliegt, können viel mehr auch andere Gesichtspunkte herangezogen werden: daß es sich um eine Anlage zur „gewerbsmäßigen Bearbeitung und Verarbeitung“ von Gegenständen handelt, daß „Massenartikel“ hergestellt werden, daß eine große „Arbeitsheilung“ stattfindet, daß „Maschinen mit Menschenkraft oder thierischer Kraft, z. B. Göpelwerke,“ verwendet werden u. s. w. (Vergl. Voedtko Ann. 9 zu § 1.)

Hienach sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeiter und das Vorhandensein von Dampfesseln oder Motoren beispielsweise für

*) S. Voedtko Comm., Ann. 30 zu § 1 U.V.G.

Fabriken erklärt worden: alle Buchdruckereien, Berggoldereien, Metallgießereien, die Lagerung und Bearbeitung von Eisenbahnschienen, Installationsgeschäfte, Feilenschmieden, Knopfmachereien, Strumpfwirkereien mit Strickmaschinen, Destillationen, Brauereien, wenn mindestens 1000 hl Malz jährlich verbraut werden u. s. w.

Schließlich haben die späteren Unfallversicherungsgesetze ebenfalls eine Reihe von Kleingewerbe-, Handwerks- und Handelsbetrieben erfasst.

So einmal das Ausbehnungsgesetz vom 28. Mai 1885, die gewerbmäßigen Fuhrwerks-, Binnenschiffahrts-, Flößerei- und Fährbetriebe, ferner die gewerbmäßigen Speditionen-, Speicherei- und Kellereibetriebe,^{*)} den Gewerbebetrieb der Bäcker zc., sodann die Land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung vom 5. Mai 1886 die Betriebe der Kunst- und Handelsgärtner, ferner eine Anzahl von Kleingewerblichen Betrieben, wie Breuereien, Brauereien, Ziegeleien sowie gewisse Handelsgeschäfte wie Holz- und Steinhandel, soweit sie als Nebenbetriebe der Land- und Forstwirtschaft zu betrachten sind. —

Es war notwendig, über die gegenwärtige Sachlage einen Ueberblick zu geben, um zu zeigen, wie man bestrebt war, schon auf dem Boden der Gesetze vom 6. Juli 1884, vom 28. Mai 1885 und vom 5. Mai 1886 so weite Kreise wie möglich in die Unfallversicherung hineinanzuziehen. Allein bei diesem sicherlich zu billigen Vorgehen hat man den Ausgangspunkt des ersterwähnten Gesetzes vollständig aus dem Auge verloren.

Wenn weder die Gefährlichkeit des Betriebs, noch die Verwendung von Maschinen oder Motoren, noch die Zahl der Arbeiter für die Versicherungspflicht mehr als ausschlaggebend anerkannt wurde, so mußte schließlich ein Zustand entstehen, wie wir ihn jetzt vor Augen haben: daß in allen Zweigen des Gewerbes und Handels Betriebe, zwischen denen wesentliche Unterschiede nicht bestehen, theils für versicherungspflichtig, theils für nicht versicherungspflichtig erklärt sind.

^{*)} Professor Huber, Secretär der Handelskammer in Stuttgart, beklagt sich in s. Schrift „der Unfallversicherungszwang“ (1894) darüber, daß die betr. Berufsgenossenschaft das Bestreben habe, auf dem Wege der Gesetzesauslegung immer weitere Kreise der Handelstreibenden als Unternehmer von Kellerei und Speichereibetrieben zur Versicherung heranzuziehen. In Folge dessen vermehrten sich die versicherten Betriebe alljährlich ca. um 1000 Engros-Geschäfte und hätten im Jahr 1892 bereits die Zahl von 11000 erreicht!

Dieser Mangel an durchschlagenden Gesichtspunkten macht sich in der Praxis nach vielen Richtungen hin in empfindlicher Weise fühlbar.

Wie sollen Gewerbetreibende, die einen neuen Betrieb eröffnen wollen, aus all den getroffenen Entscheidungen herausfinden, ob sie denselben bei einer Berufsgenossenschaft anzumelden haben oder nicht? Noch übler liegt die Sache aber dann, wenn ein und derselbe Betrieb, was vielfach vorkommt, theilweise versicherungspflichtig, theilweise nicht versicherungspflichtig ist, wie z. B. das bereits erwähnte des Bau- und Möbelschreiners. Da erwächst dem Gewerbetreibenden die schwierige mitunter kaum durchzuführende Aufgabe, bei der Aufstellung der nach § 71 U.V.G. einzureichenden Nachweisung, die in einen und andern Betriebstheil versicherten Personen und die von denselben verdienten Löhne auszuscheiden. Bekanntlich haben aber viele Gewerbetreibende von dieser Sachlage keine Ahnung; sie verzeichnen ihre sämtlichen Arbeiter und entrichten dementsprechend höhere Beiträge, als sie schuldig sind, ohne zu wissen, daß die beispielsweise in der Möbelschreinerei beschäftigten Gesellen, wenn sie verunglücken, auf eine Entschädigung trotzdem keinen Anspruch haben.

Von den schlimmsten Folgen ist dieser Rechtszustand aber für die Arbeiter selbst. Kommt einmal in einem solchen gemischten Betrieb ein Unfall vor, so fragt es sich stets: hat er sich in dem versicherten oder in dem unversicherten Theil desselben ereignet? Diese Frage wird aber häufig selbst bei Anwendung alles Scharfsinns nicht zu beantworten sein. So z. B. wenn ein Arbeiter sich bei der Herrichtung eines Brettes verletzt, das sowohl zur Aufertigung von Möbeln, als zu einer Wandvertäfelung oder Thür Verwendung finden kann. Dann entsteht nicht selten ein Rechtsstreit zwischen dem Verunglückten und der Berufsgenossenschaft, welche bei allem Wohlwollen für die Arbeiter doch auch die Interessen ihrer Beitrag zahlenden Mitglieder vertreten und deshalb Entschädigungen ablehnen muß, die sie nach dem Gesetz nicht als zweifellos begründet anzuerkennen vermag.

Solche Zustände sind auf die Dauer unhaltbar. Für das Bereich des Baugewerbes wird das auch unseres Wissens allseitig zugegeben und deshalb einer Erweiterung der Versicherungspflicht auf alle bei Baugewerbetreibenden beschäftigten Personen zugestimmt. Allein man würde sich sehr täuschen, wenn man annehmen wollte,

daß diese Verhältnisse bloß bei diesem Gewerbe vorkommen. Eine Vermischung von versicherter und unversicherter Betriebsthätigkeit findet sich auch in Handelsbetrieben, wenn z. B. mit dem Handelsgeschäft ein gewerbmäßiges Expeditions-, Speicherei- oder Kellereigeschäft verbunden ist, insbesondere aber bei der Landwirtschaft.

Die Eigenthümlichkeit der kleinbäuerlichen Verhältnisse, wie sie namentlich im Süden und Westen des Reiches bestehen, bringt es mit sich, daß sich Kleinhandel, Handwerk und Landwirtschaft auf's innigste mit einander vermengen. Der Handel und das Handwerk allein vermögen auf dem Lande ihren Mann nicht zu ernähren, deshalb treibt der Krämer, der Händler, der Wirth, der Schmied, der Wagner u. s. w. neben seinem Gewerbe selbstverständlich auch die Landwirtschaft. Stößt ihm oder seinem Gesinde nun ein Unfall zu, so ist es häufig außerordentlich schwer fest zuzustellen, ob derselbe mit einer landwirthschaftlichen Betriebsthätigkeit in ursächlichem Zusammenhang steht und demnach versichert ist oder als eine Thätigkeit des Handels- oder Handwerksbetriebs der Versicherung nicht unterliegt.

Es sei gestattet, zur besseren Beleuchtung dieser Verhältnisse, welche in der Begründung des Gesetzeswurfs eine besondere Berücksichtigung nicht erfahren haben, einige Fälle aus der Praxis anzuführen:

1. Der Landwirth und Löwenwirth H. von M. erlitt beim Abladen eines Weinfasses, welches er mit seinem landwirthschaftlichen Fuhrwerk von der Bahn geholt hatte, eine tödtliche Verletzung. Die Witwe macht geltend, daß ihr Mann das Abladen deshalb beschleunigt habe, um sein Fuhrwerk wieder auf das Feld zu schicken. Die Folge dieser Uebereilung sei der Unfall gewesen, derselbe müsse deshalb von der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft entschädigt werden. Der Anspruch wurde abgelehnt, da das Schiedsgericht annahm, daß der Unfall bei Ausübung des Wirthsgewerbes, also bei einer nicht versicherten Thätigkeit vorgekommen sei.

2. Ein Müller und Landwirth von N. erlitt einen tödtlichen Schädelbruch durch den Hufschlag eines von ihm erst kurz zuvor angeschafften jungen Pferdes. Die landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft lehnte den Entschädigungsanspruch ab, weil das Pferd im Mülkereibetriebe Verwendung finden sollte. Das Schiedsgericht und Landesversicherungsamt verurtheilten die Berufsgenossenschaft,

weil anzunehmen war, daß das Pferd auch in der Landwirtschaft des Getödteten eingespannt würde.

3. Ein Gast- und Landwirth erlitt bei der Reparatur eines Kellers einen Unfall. Es wurde ihm vom Schiedsgericht, entgegen dem Bescheid der Berufsgenossenschaft, eine Rente gewährt, weil der fragliche Keller nicht nur zur Lagerung von Weinfässern, sondern auch von landwirthschaftlichen Erzeugnissen bestimmt war.

4. Ein Landwirth und Händler gerieth unter den Wagen und verlor sein Leben, als er mit seinen Waaren zur Stadt fuhr. Die Wittve beantragte die Gewährung der gesetzlichen Entschädigung, weil sich unter den Waaren auch selbstgebaute Kartoffeln befunden hätten. Das Schiedsgericht erachtete dies für erwiesen und verurtheilte deshalb die Berufsgenossenschaft zur Zahlung der Hinterbliebenenrente.

5. Ein Tagelöhner erlitt im Stalle eines Handelsmanns einen Unfall. Die Entscheidung war davon abhängig, ob sich in dem Stall bloß Handelsvieh oder auch Wirthschaftsvieh des Händlers befand.

Die Zahl dieser Beispiele ließe sich beliebig vermehren. Es leuchtet ein, daß es sehr schwierig ist, in solchen Fällen zu entscheiden, ob ein landwirthschaftlicher Betriebsunfall vorliegt oder nicht. Allein noch empfindlicher ist die Unmöglichkeit, im Falle der Abweisung des Entschädigungsanspruchs dem Betroffenen die keine Entscheidung, welche dem Urtheil zu Grunde liegt, begreiflich zu machen. Denn der Landwirth, der seine regelmäßigen Beiträge zur Unfallversicherung bezahlt, hält es für ganz selbstverständlich, daß er für die Folgen eines Unfalls, welcher Art derselbe auch sein mag, entschädigt werden muß. Diese Beweisführung findet sich in den Berufungsschriften in den mannigfachsten Variationen. Der Begriff des „landwirthschaftlichen Betriebsunfalls“ ist ihm verschlossen. Deshalb erfüllt ihn jede Abweisung mit Erbitterung und Mißtrauen gegen die Organe der staatlichen Unfallversicherung und die ganze Einrichtung selbst.

Man unterschätze die Tragweite dieser Erscheinung nicht. Nach der Ansicht erfahrener Landwirthe unterliegt es keinem Zweifel, daß ein einziges abweisendes Urtheil in der Stimmung der Bevölkerung mehr schadet als der da und dort zu Tage tretende Muthwill über die Höhe der Umlagen. Es wird eben von der ländlichen Bevölkerung durchaus nicht verstanden, daß der Mann, der seinen Verpflichtungen

stets pünktlich nachgekommen ist, nun in seinem Unglück im Stiche gelassen wird. Daß der Arbeiter, welcher mit seiner Arbeitsfähigkeit unter Umständen seine ganze Existenz einbüßt, von einer Abweisung noch viel empfindlicher getroffen wird, als der versicherte selbstständige Unternehmer, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Nun könnte man sich ja damit beruhigen, daß die von der Berufsgeossenschaft oder den Spruchbehörden getroffene Entscheidung in der That dem materiellen Rechte entspricht und daß der Verletzte, der nach dem Gesetze keine Entschädigung erhalten kann, sich eben hiermit zufrieden geben muß. Allein wenn wir der Sache auf den Grund gehen, so müssen wir zugeben, daß dem bitteren Gefühl der Enttäuschung, von dem diese Leute erfüllt sind, doch nicht jede Berechtigung abgesprochen werden kann. Ist es denn wirklich gerecht und billig, daß die Wittve jenes Müllers nur dann eine Entschädigung erhält, wenn dessen Pferd nicht nur im Mülkereigewerbe sondern auch in der Landwirtschaft verwendet wurde, oder daß dem Tagelöhner, der im Stall des Handelsmanns verunglückte, nur dann eine Rente gewährt wird, wenn in demselben neben dem Handelsvieh auch Wirtschaftsvieh stand?

Oder um auf die früher besprochenen Verhältnisse im Baugewerbe zc. zurückzukommen, hat es eine innere Berechtigung, daß derselbe Mann, der in derselben Werkstätte beim Zerschneiden eines Bretts einen Unfall erleidet, für die Folgen desselben entschädigt wird, wenn er für einen Bau gearbeitet hat; dagegen leer ausgeht, wenn dies nicht der Fall ist? Oder ist es richtig, daß dem Bader eines Handlungshauses, dem von einer herabfallenden Kiste die rechte Hand zerquetscht wird, nur dann eine Rente zu Theil wird, wenn mit dem Geschäft zufällig ein gewerbsmäßiger Speiditions- oder Speichereibetrieb verbunden ist? Oder — um die Fragestellung zu erweitern — hat es einen Sinn, die Arbeiter einer Ziegelei nur dann gegen Unfälle zu versichern, wenn dieselbe wegen der Menge der hergestellten Ziegel als Fabrik gilt, oder wenn sie sich als einen landwirtschaftlichen Nebenbetrieb darstellt, andernfalls aber sie ihrem Schicksale zu überlassen?

Wenn man sich diese Fragen vorlegt, so wird man sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß die Gesichtspunkte, welche man als Merkmale der Versicherungspflicht der einzelnen Betriebe oder

Betriebstheile aufgestellt hat, nicht brauchbar sind, um eine befriedigende Lösung der Aufgabe, welche sich die deutsche Unfallversicherungsgesetzgebung gestellt hat, zu ermöglichen. Um diesem Ziele näher zu kommen, ist es vielmehr nöthig, wieder zu dem Ausgangspunkt der Letzteren zurückzukehren.

Wir haben bereits Eingang auf die kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 Bezug genommen, welche die Ueberzeugung ausspricht, daß „eine Heilung der socialen Schäden auf dem Wege der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter zu suchen sei“ und erwartet, daß die Lösung dieser Aufgabe „dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaften seines innern Friedens und den Hilfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Bestandes, auf den sie Anspruch haben“, schaffen werde. Auch die Begründung der ersten Entwürfe eines Unfallversicherungsgesetzes stellt als Ziel der letzteren hin: „die Sicherstellung der Arbeiter gegen die wirtschaftlichen Folgen der Unfälle“.

Den hier ausgesprochenen Grundgedanken widerspricht es, wenn man aus der Zahl der Arbeiter einzelne Kategorien herausnimmt und ihnen die Wohlthat der Unfallversicherung versagt. Denn darüber dürfte wohl kein Zweifel laut werden, daß die im Kleingewerbe, Handwerk und im Handel beschäftigten Personen der staatlichen Fürsorge gegen Unfälle ebenso bedürfen, wie die Arbeiter der Großindustrie. Hat man die Unfallversicherung aus Zweckmäßigkeitgründen — um die Annahme jenes Gesetzes zu ermöglichen — zunächst vorzugsweise auf die letzteren beschränkt,*) so ist nun der Zeitpunkt gekommen, diese Schranke völlig niederzureißen. Ein weiteres stückweises Vorgehen dürfte jetzt ausgeschlossen sein, denn, nachdem wie wir gesehen haben, die ursprünglich für die

*) Bei den Verathungen der Reichstagscommission für das U. V. G. vom 6. 7. 84 wurde hervorgehoben: „Wollte man die Gefährlichkeit der Beschäftigung zum alleinigen Maßstab nehmen, um darnach die Ausdehnung des Kreises der zu versichernden Personen zu bestimmen, so könnte man folgerichtig dazu, alle Staatsbürger, deren Einkommen eine gewisse Höhe nicht übersteigt, und jedenfalls alle, deren Einkommen auf einer bestimmten Beschäftigung beruht, der Versicherungspflicht zu unterwerfen, denn es gebe schlechthin keine Beschäftigungsart, die nicht mit irgend einer Gefahr für Leben und Gesundheit verbunden sei.“ Allein „man solle den ersten Schritt auf einem bisher noch unbewandten Felde durch eine Häufung der Aufgaben nicht erschweren.“

Versicherungspflicht maßgebenden Unterscheidungsmerkmale verwischt sind, wird es kaum möglich sein, unter den jetzt noch unversicherten Betrieben eine weitere Auswahl zu treffen.^{*)} Nicht nur die Gerechtigkeit, sondern auch die praktische Handhabung der Gesetze erfordert, daß nunmehr gründlich mit allen Unterscheidungen aufgeräumt wird und die Arbeiter aller bisher noch nicht versicherten Betriebe der Wohlthat der Unfallversicherung theilhaftig werden.

Diesen entscheidenden Schritt gethan zu haben, ist das Verdienst des vorliegenden Gesetzentwurfs und er verdient daher in dieser Beziehung unsere rückhaltlose Zustimmung.

B. Erweiterung der Unfallversicherung auf die häuslichen Dienste.

Nach § 1 Ziffer 2 des Gesetzentwurfs über die Erweiterung der Unfallversicherung sollen die in versicherten Betrieben beschäftigten Personen auch gegen die Folge der Unfälle versichert werden, welche sich ereignen bei häuslichen oder andern Diensten, zu denen sie neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Arbeitgebern oder von deren Beauftragten herangezogen werden.

In der Begründung zu dieser Bestimmung ist auf die Unzuträglichkeiten hingewiesen, die dadurch herbeigeführt werden, daß beispielsweise der für das Geschäft gehaltene Kutscher zu Spazierfahrten oder zur Wartung von Kutschpferden der Herrschaft, der für den Gewerbebetrieb angenommene Tischler oder sonstige Handwerker zu Arbeiten in der Familienwohnung des Geschäftseleiters, der Fabrikarbeiter zu Botengängen in Privatangelegenheiten oder zu Arbeiten im Hausgarten des Arbeitgebers herangezogen werde. In noch höherem Maße vermische sich die Thätigkeit für den Betrieb und für den Haushalt in kleinen Handelsgeschäften, kleinen Gastwirthschaften, vielfach auch Handwerks- und sonstigen kleinen Gewerbebetrieben. Es sei unzweckmäßig und werde von den Betheiligten nicht ver-

^{*)} Der Ausschuß der Berufsgenossenschaften hat schon im Januar 1894 vermuthlich aus den gleichen Gründen die Ausdehnung der Unfallversicherung nicht nur auf alle Bauhandwerker, sondern auf das gesamte Handwerk beantragt. (Arch. Verf. 1894 S. 55.)

standen, wenn sich die Unfallversicherung in solchen Fällen nur auf denjenigen Theil der Thätigkeit erstreckte, welcher sich im Gewerbe des Arbeitgebers vollziehe.

Diese Ausführungen müssen als durchaus zutreffend anerkannt werden. Aber sie würden noch überzeugender gewirkt haben, wenn man auch hier auf die eigenthümlichen Verhältnisse Bezug genommen hätte, wie sie sich jetzt schon bei der Landwirthschaft herausgebildet haben.

Es ist oben darauf hingewiesen worden, in wie vielfachen Beziehungen sich die Landwirthschaft mit dem Kleingewerbe und dem Handwerk berührt. Noch viel inniger aber ist die Vermischung von Landwirthschaft und Hauswirthschaft, wo, wie in Baden, die kleinbäuerlichen Verhältnisse überwiegen. Während die Betriebsthätigkeit der Fabrikarbeiter sich in der Regel schon äußerlich durch seinen Aufenthalt innerhalb der Betriebsanlagen abgrenzt, läßt sich das Thun und Treiben des Landwirths, seiner Familie und seines Gesindes vom frühen Morgen bis zum späten Abend fast ausnahmslos in irgend eine Beziehung zu seinem Betrieb bringen.

Hiedurch entstehen nun hinsichtlich der Unfallversicherung erneute Schwierigkeiten. Es sei auch hier gestattet, einige Fälle aus der Rechtsprechung heranzuziehen.

1. Die Frau eines in Miethe wohnenden Landwirths erlitt beim Aufwaschen des Hausflurs durch ein herabfallendes Fenster eine Verletzung. Die Gewährung einer Entschädigung wurde abgelehnt, weil der Unfall sich bei dem der Verletzten kraft Miethevertrags obliegenden monatlichen Hausputzen zutrug, somit bei einer lediglich häuslichen Thätigkeit. — Dagegen hat das bayer. Landesversicherungsamt^{*)} einer landwirthsch. Magd eine Rente zugesprochen, welche sich beim Fegen des Wohnzimmerbodens eine Nadel in den Daumen der linken Hand stieß, in Folge dessen die Hand nach mehrfachen Operationen völlig verküppelte. Das L. V. A. ging dabei von der Ansicht aus, daß der landw. Betrieb nicht bloß die eigentliche landwirthschaftliche Thätigkeit in ihrer Entfaltung auf dem Felde und in den specifisch wirthschaftlichen Männen, sondern auch jene Thätigkeit, welche für die Landwirthschaft mittelbar zur Ermöglichung der landw. Betriebs-

^{*)} Centralblatt f. land- und forstw. Unfallversicherung v. 25. Nov. 1894 S. 67..

thätigkeit entwickelt werde. Hierzu zähle das Arbeiten landw. Arbeit- nehmer in den Wohn- und Wirtschaftsräumen, indem diese Räume gemeinhin auch zur Verrichtung landw. Vor- und Nebenarbeiten dienen und zum Zwecke solcher Benutzung reinzuhalten seien.

2. Die Ehefrau eines landw. Arbeiters erlitt, als sie die Arbeits- schürze der in der Landwirthschaft thätigen Tochter des Arbeitgebers wusch, dadurch einen Unfall, daß ihr eine in der Schürze festliegende Nadel in die Hand drang. In diesem Fall wurde der ursächliche Zusammenhang des Unfalls mit dem landw. Betrieb nach Ansicht des Reichsversicherungsamts darin gefunden, daß der Unfall sich bei dem Waschen eines Kleidungsstücks ereignete, dessen die täglich in der Landwirthschaft mitarbeitende Tochter bei der Arbeit bedurfte. — Bei einem andern Unfall, der sich auf ähnliche Weise zutrug, wurde die Gewährung einer Entschädigung an die Verletzte abgelehnt, weil ihr Ehemann, dem das gewaschene Kleidungsstück gehörte, neben der Landwirthschaft einen im Verhältniß zu dieser erheblichen Handel mit Sämereien betrieb.*)

3. Ein Landwirth, der sich in den Keller begab, um einen Laib Brod für die Mahlzeit der Familie heranzuholen und dabei stürzte, wurde abgewiesen, ebenso ein anderer, der verunglückte, als er einen Krug Most für seine im landwirthschaftlichen Betrieb thätige Tochter holen wollte (Wirtt. L. B. V. Entsch. v. 13. Dec. 92), dagegen wurde die Frau eines Nebmanns entschädigt, welche die Treppe hinabfiel, als sie ihrem Mann das Essen in den Hopfengarten, wo er arbeitete, bringen wollte (Wirtt. L. B. V. Entsch. v. 8. Nov. 92).**)

4. Der 77jährige Landwirth A. v. N. stürzte die Speichertreppe herab, als er Holz zum Feuern seines Ofens holen wollte. Die Ver- rufsgenossenschaft und das Schiedsgericht wies den Anspruch desselben auf Entschädigung ab. Das L. B. V. erkannte ihm aber eine Rente zu, weil in dem fragl. Ofen, der sich zwischen Küche und Wohnstube befand, außer dem Mittagessen für die Hausbewohner auch Tränke für das Vieh gekocht wurde.

5. Der Landwirth und Tagelöhner M. von N. spaltete für den eigenen

*) Amtl. Nachr. des Reichsversicherungsamts 1892 S. 292 und 293.

***) Centralblatt vom 25. Dec. 1894 S. 83.

Gebrauch erworbenes Holz. Dabei hieb er sich derart in die linke Hand, daß dieselbe ihre Brauchbarkeit dauernd einbüßte. Die landw. Berufsgenossenschaft lehnte den Rentenanspruch des Verletzten ab, weil der Unfall ein solcher des gewöhnlichen Lebens sei. Das Schiedsgericht erkannte ihm jedoch eine Entschädigung zu und das L. B. V. bestätigte dieses Urtheil, indem es ansprach:

„Je kleiner die Verhältnisse eines ausschließlich auf dem Gebiete der Land- und Forstwirthschaft — theils im eigenen Betriebe, theils in fremden Betrieben — seinen Unterhalt suchenden Mannes gelagert sind, desto mehr vermischt sich die bei bäuerlicher Lebens- führung ohnedies schwer zu ziehende Grenzlinie zwischen dem der Unfallversicherung unterworfenen Gebiete und dem nicht versicherten Gebiet der ge- wöhnlichen Hauswirthschaft. Es gibt hier Fälle, welche einer befriedigenden Lösung nur auf dem Wege zugeführt werden können, daß man Härten, die dem Geiste der Unfallversicherungsgesetze zuwider sind und die sich nicht zwingend aus dem Wortlaut des Ge- setzes ergeben, durch thunlichst billige Berücksichtigung der Lage des einzelnen Falles zu vermeiden sucht. So kann in dem vorliegend gegebenen Falle zwischen derjenigen Thätigkeit, bei welcher der Unfall sich ereignet hat, als einen solchen, welche regelmäßig einem kleinen Landwirth im Verlauf seiner landwirthschaftlichen Er- werbsthätigkeit zufällt und dem versicherten Betriebe der von dem Gesetz zur Begründung des Rentenanspruchs geforderte Zusammen- hang angenommen werden.“ (Urtheil vom 11. Juli 1893).

Wir haben aus diesem Urtheil die entscheidenden Sätze wörtlich angeführt, weil sie den deutlichsten Fingerzeig für den weiterhin einzuschlagenden Weg enthalten. Denn sobald man im einzelnen Falle einem Verletzten aus Billigkeitsgründen eine Rente gewährt, weil bei kleinbäuerlichen Betrieben eine Ausscheidung der land- wirthschaftlichen und der sonstigen Thätigkeit des Versicherten nicht mehr möglich ist, so muß man nothwendig dazu gelangen, die Ver- sicherung auf dem Wege der Gesetzgebung auf die ganze Hauswirthschaft auszudehnen. Eine von dem Wohlwollen für die Versicherten getragene Rechtsprechung allein vermag hier nicht Abhilfe zu schaffen. Denn selbst bei weitherzigster Auslegung der

Gesetze *) wird man doch schließlich bei einem Punkte anlangen, bei welchem weitere Zugeständnisse zu Gunsten der Versicherten nicht mehr möglich sind. Sobald aber dann in irgend einem Fall die Berufsgenossenschaft oder das Schiedsgericht einen Entschädigungsanspruch abweist, so wird diese Entscheidung gerade im Hinblick auf die sonst wohlwollende Praxis der Spruchbehörden als eine Härte und Ungerechtigkeit empfunden und es sind die Mißstimmungen zu befürchten, die wir oben geschildert haben.

Es muß daher der Standpunkt des Gesetzentwurfs gebilligt werden, welcher auch die häuslichen Dienste in die Versicherung einbezieht. Nur die Formulierung, die derselbe seinen Vorschlägen gibt, kann als die richtige nicht anerkannt werden. Denn mit der Versicherung derjenigen Personen, welche bereits einem versicherungspflichtigen Betriebe angehören und nur nebenbei zu häuslichen Diensten herangezogen werden, wäre wenig geholfen. Eine solche Maßnahme würde nur neue Ungerechtigkeiten zu Tage fördern. Sie würde zur Folge haben, daß die landwirtschaftliche Dienstmagd, welche beim Fensterreinigen von der Leiter stürzt, entschädigt würde, die ausschließlich für häusliche Dienste gemietete Magd im gleichen Falle aber nicht, ferner daß der für das Geschäft eingestellte Kutscher, welcher bei der Spazierfahrt seines Dienstherrn verunglückt, eine Rente erhält, der von letzterem gemietete Herrschafts-

*) Es ist nicht zu verkennen, daß sich in der Auslegung des Begriffs „Betriebsunfall“ allmählig eine gewisse Wandlung vollzogen hat. Professor Rosin in Freiburg hat in seiner vortrefflichen Monographie über den Betriebsunfall (Archiv für öffentl. Recht, Band III Heft 2, 3) u. a. überzeugend nachgewiesen, daß nach der Entstehungsgeschichte der betreffenden Bestimmung im U.V.G. vom 6. Juli 1884 im Sinne dieses Gesetzes unter Betriebsunfällen nur solche Unfälle zu verstehen sind, „denen Jemand durch seine Berufsbeschäftigung in einem das Risiko des gewöhnlichen Lebens übersteigenden Maße ausgesetzt ist.“ Die Rechtsprechung erkennt aber neuerdings auch Unfälle als Betriebsunfälle an, welche lediglich auf die Gefahren des gewöhnlichen Lebens zurückzuführen sind, sofern nur ein, wenn auch indirekter, Zusammenhang mit dem Betriebe gegeben ist. — Diese Praxis legt, nebenbei bemerkt, gerade den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften nicht merkbliche Opfer auf, weil, wie oben ausgeführt wurde, bei den durch sie versicherten Betrieben die Fälle, die auf der Grenze zwischen der versicherten landwirtschaftlichen und unversicherten häuslichen und gewerblichen Thätigkeit liegen, am häufigsten vorkommen.

kutscher, wenn ihn dasselbe Unglück betrifft, aber nicht; endlich, daß der Fabrikarbeiter für die Folgen von Verletzungen, welche er sich bei Privatarbeiten im Haus und Garten des Fabrikanten zuzieht, entschädigt wird, der Hausdiener, Gärtner und Tagelöhner aber im gleichen Falle nicht. Dies kann doch gewiß nicht als eine sachgemäße Lösung bezeichnet werden!

Auch hier kann nur ein durchgreifendes Vorgehen von Erfolg begleitet sein; die Einbeziehung der gesamten Hauswirtschaft in die Unfallversicherung, in der Weise, daß das ganze zu häuslichen Diensten verwendete ständige und unständige Personal einer Haushaltung, welches männliche und weibliche Dienstboten, Kutscher, Gärtner, Tagelöhner, Holzhacker zc. in sich begreift,*) gegen die ihm bei diesen zustoßenden Unfälle versichert wird.

Man wird nicht in Abrede stellen können, daß das häusliche Gefinde einer mindestens ebenso großen Unfallgefahr unterliegt, wie die Arbeiter zahlreicher in die Unfallversicherung bereits eingezogener Betriebe. Wir erinnern nur an die Gefahren beim Treppensteigen, Umgehen mit Leitern und Werkzeugen (Beil, Messer), mit Pferden, bei der Berührung mit leicht brennbaren Stoffen, heißem Wasser u. s. w.

In erster Linie sollte aber auch hier der Gesichtspunkt maßgebend sein, der schon oben als der leitende hingestellt wurde, daß die in der Hauswirtschaft zu versichernden Personen der staatlichen Fürsorge ebenso bedürftig sind wie andere Angehörige der arbeitenden Klasse. Für sie kommt es nicht in Betracht, ob die Hauswirtschaft besondere Gefahren bietet und ob die Zahl der Unfälle im Ganzen eine größere oder geringere ist: der Unglückliche, den gerade der Unfall trifft, ist nicht in der Lage, den Ausfall an Lohn, den ihm die Lähmung seiner Körperkräfte verursacht, durch den Mißgriff auf eigenes Vermögen zu decken und daher werth, daß auch ihm der Staat die helfende Hand reicht.

*) Hier könnten auch die Regiebauarbeiter untergebracht werden, für deren Versicherung das Baunfallversicherungsgezet einen so schwerfälligen Apparat geschaffen hat. Bestimmt dieses Gesetz doch auch in § 1 Abs. 4, daß die laufenden Reparaturen, welche an den zum Betrieb der Land- und Forstwirtschaft dienenden Gebäuden vorgenommen werden, als Theile des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs gelten, wenn sie von den Unternehmern solcher Betriebe ohne Uebertragung an andere Unternehmer ausgeführt werden.

C. Versicherung der Unternehmer.

Nur mit wenigen Worten soll schließlich auf die Versicherung der Unternehmer eingegangen werden.

Nach § 4 des Entwurfs sind die Unternehmer der unter das Gesetz fallenden Betriebe, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst 2000 M. nicht übersteigt, berechtigt, sich selbst gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern. Auch können dieselben durch Beschluß des Bundesraths oder durch Statut für gewisse Berufszweige und Bezirke für versicherungspflichtig erklärt werden.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß der Bundesrath von dieser Befugniß einen weitgehenden Gebrauch machen wird. Denn die in den Motiven des Gesetzentwurfs (S. 78) angeführten Gründe sprechen dringend für eine Zwangsversicherung der kleinen Meister.

Die „Unternehmer“ in einen Gegensatz zu den „Arbeitern“ zu bringen, rechtfertigt sich nur bei den Betrieben der Großindustrie, bei welchen auf der einen Seite die gewerbliche Selbständigkeit mit einer günstigen wirtschaftlichen Lage, auf der andern die gewerbliche Abhängigkeit mit Vermögenslosigkeit Hand in Hand geht. Allein beim Kleingewerbe und Handwerk trifft diese Unterscheidung nicht zu. Der kleine Meister verrichtet dieselben Arbeiten wie sein Gefelle, er ist denselben Gefahren ausgesetzt und seine wirtschaftliche Lage ist unter Umständen eine noch schwierigere, weil er die gewerbliche Einrichtung stellen und das Unternehmerrisiko tragen muß.

Diese Erwägungen haben fast überall dazu geführt, die kleinen landwirtschaftlichen Unternehmer für versicherungspflichtig zu erklären. Die Geschäftsberichte der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zeigen, in wie hohem Maße sie an den Unfällen und demnach auch an den Entschädigungen theilhaftig sind. In Württemberg z. B. kamen im Jahre 1893 von den geleisteten Entschädigungen

1393 auf die Unternehmer (einschließlich ihrer Familienmitglieder) und

480 auf Arbeiter und Dienstboten;

in Baden im gleichen Jahr

613 auf die Unternehmer (ausschließlich der Familienmitglieder) und

576 auf die letztern sowie die Dienstboten und Arbeiter.

Damit ist doch wohl das Bedürfniß einer Versicherung für die landwirtschaftlichen Unternehmer erwiesen und es liegt nahe, die hier gemachten Erfahrungen zu Gunsten der gewerblichen Kleinmeister zu verwerthen.

Eine besondere Bedeutung würde die Versicherung der kleinen Unternehmer dann erhalten, wenn auch die Hauswirtschaft für versicherungspflichtig erklärt würde. Denn selbstverständlich müßte der kleine Landwirth, Handwerker und Gewerbetreibende, welcher die vorkommenden häuslichen Arbeiten (z. B. Zerfeuern des Brennholzes und dergl.) mit seinen Familienangehörigen in der Regel ohne Hilfe von Dienstboten verrichtet, gegen die ihm hiebei zustoßenden Unfälle ebenso wie gegen Betriebsunfälle versichert werden. Es würde sich also die Nothwendigkeit ergeben, gegen die Unfälle in der Hauswirtschaft nicht bloß die in derselben thätigen Dienstboten, Tagelöhner u. s. w., sondern auch die Haushaltungsvorstände, sofern ihr Jahreseinkommen 2000 M. nicht übersteigt, und die mit den häuslichen Geschäften befaßten Familienangehörigen zu versichern und dieser Vergünstigung müßten folgerichtig auch diejenigen Haushaltungsvorstände theilhaftig werden, bei denen sich Betriebsthätigkeit und Hauswirtschaft nicht vermischt, das sind die Fabrikarbeiter, Tagelöhner und dergl., welche eine eigene Haushaltung besitzen. Denn sie alle bedürfen einer Versicherung gegen die ihnen hiebei zustoßenden Unfälle ebenso sehr, ja vielleicht sogar in höherem Maße als das Gesinde in herrschaftlichen Haushaltungen. Auch würde es wiederum zu Unzuträglichkeiten und Ungerechtigkeiten führen, wenn die Ehefrau des Landwirths gegen häusliche Unfälle versichert wäre, die des vielleicht im gleichen Hause wohnenden Fabrikarbeiters aber nicht.

Wir haben gesehen, wie die Gesetzgebung und Rechtsprechung gleichsam von einem unüberstehlichen innern Drange nach Fortentwicklung beherrscht sind. Von einer Versicherung der in den besonders gefährlichen Betrieben der Großindustrie beschäftigten Arbeiter ausgehend, hat man Schritt für Schritt den Kreis der versicherten Betriebe, der versicherten Personen und der versicherten Thätigkeiten erweitert, so daß man in dem vorliegenden Gesetzentwurf bereits dahin gelangt ist, alle Betriebe der Industrie, des Handels und des Klein-

gewerbes zc. für versicherungspflichtig zu erklären und die in diesen Betrieben beschäftigten Personen nicht nur gegen die ihnen im Betriebe, sondern auch bei häuslichen Verrichtungen zustoßenden Unfälle zu versichern.

Es bedarf nur einer logischen und consequenten Durchführung der in dieser Vorlage endlich zum Durchbruch gekommenen Grundsätze, so haben wir eine Versicherung aller Personen, deren Jahresarbeitsverdienst 2000 M. nicht überschreitet, gegen alle Unfälle des Betriebs und der Hauswirthschaft.

Soweit läßt sich die Unfallversicherung auf dem Boden der herrschenden Gesetzgebung ohne Weiteres fortbilden. Allerdings sind wir damit am Schlusse der Entwicklung noch nicht angelangt. Es fehlt noch eine Fürsorge gegen die Folgen von Unfällen, welche sich weder im Betrieb noch in der Hauswirthschaft, sondern bei sonstigen Anlässen des gewöhnlichen Lebens ereignen. In der That ist von mancher Seite die Ausdehnung der Versicherung auch auf diese Unfälle oder mit andern Worten die Einführung einer allgemeinen Staatsbürgerversicherung gefordert worden. So von Schäffle,*) Lange,**) Pfullmann,***) Seybold.†) Auch aus den Kreisen der Berufsgenossenschaften sind Wünsche hervorgetreten, welche sich nur auf dem Wege der allgemeinen Versicherung verwirklichen ließen. Wir haben hier insbesondere die Anregung im Auge, die darauf hinausgeht, die Arbeiter allgemein gegen die Gefahren zu versichern, welche ihnen auf dem Wege zur und von der Betriebsstätte zustoßen. Im Bereich der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft werden solche Unfälle regelmäßig entschädigt, weil man sie mit dem landw. Betrieb in Beziehung bringen kann. Dagegen ist der industrielle Arbeiter nicht so günstig gestellt. Sobald

*) Handbuch der Staatswissenschaften, Artikel „Arbeiterversorgung“ Band I S. 499 ff.

**) „Die positive Weiterentwicklung der Arbeiterversorgung“ im Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik Band V S. 383 ff.

***) „Die Reform unserer Socialversicherung“, Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft von Schmoller, 18. Jahrg. III. und IV. Heft.

†) Forstmeister Seybold von Mählinster: „Entwurf eines die gesammte Arbeiterversicherung umfassendes Gesetz.“ Straßburg 1894.

er die Fabrik verlassen hat und sich somit außerhalb des „Raumes des Betriebs“ befindet, werden die ihm widerfahrenden Unfälle in der Regel als Unfälle des „gewöhnlichen Lebens“ angesehen und daher nicht entschädigt. In der That ginge es nicht an, diese Unfälle der Berufsgenossenschaft also den Unternehmern zur Last zu legen, da sie mit dem Betriebe der letzteren nichts zu thun haben und auch eine Controle der Arbeiter außerhalb des Betriebs in keiner Weise möglich wäre.

Wollte man die Arbeiter auch gegen diese Unfälle versichern, so müßte man jene allgemeine „Staatsbürgerversicherung“, oder wie man sich auch ausgedrückt hat, die Versicherung der „kleinen Leute“ anstreben.

Allein damit würde der Boden der herrschenden Gesetzgebung verlassen und ein ganz neuer Gedanke in dieselbe eingeführt, welche sich nur durch eine mit erheblichen Schwierigkeiten verbundene völlige Umgestaltung alles bisher Geschaffenen erzielen ließe. Es müssen daher diese Zukunftspläne vorläufig als undurchführbar zurückgestellt werden.

D. Aufbringung der Mittel.

Der Haupteinwand, der gegen jede Erweiterung der Unfallversicherung geltend gemacht wird, besteht darin, daß man es als ein Ding der Unmöglichkeit hinstellt, in den gegenwärtigen schwierigen Zeitaläufen den Unternehmern weitere Lasten zu Gunsten der Arbeiter aufzuerlegen. In der That ist nicht in Abrede zu stellen, daß namentlich die kleineren, schwächeren Unternehmer, welche den schweren Kampf gegen die sie erdrückende Großindustrie aufzunehmen haben, dringend der Schonung bedürfen. Es ist daher, ehe man an die Verwirklichung eines so weitausschauenden und tief einschneidenden Plans, wie er in den vorstehenden Ausführungen im Anschluß an die vorliegenden Gesekentwürfe entwickelt wurde, herantritt, mit allem Ernst die Frage zu prüfen, ob die Kosten, die seine Durchführung erfordert, auch wirklich erschwinglich sind.

Leider sind dem Gesekentwurf über die Erweiterung der Unfallversicherung keine rechnerischen Nachweisungen über die finanzielle Tragweite der vorgeschlagenen gesekgeberischen Maßnahmen beigegeben. Es fehlen daher alle Anhaltspunkte zu einer befriedigenden Beantwortung

der aufgeworfenen Frage. Dagegen sei es gestattet, auf das Zeugniß einer Autorität auf dem Gebiet der Socialpolitik Bezug zu nehmen.

Schäffle berechnet in seinem bereits erwähnten Artikel über Arbeiterversorgung,^{*)} daß der Prämienbedarf bei Ausdehnung der Versicherung auf alle in Betracht kommenden Personen (also auf etwa 11 Millionen Versicherte) für alle vier Zweige der Arbeiterversicherung (Kranken-, Unfall-, Invalidentät- und Alters-, sowie Wittwen- und Waisenversicherung) unter Zugrundelegung des in den herrschenden Gesetzen durchgeführten Systems der Prämienumlage auf 3—7% des versicherungspflichtigen Lohneinkommens. Die Erschwinglichkeit dieses sich allmählig einstellenden Versorgungsmehrbedarfs ist seiner Ansicht nach nicht zu bezweifeln, selbst wenn er (bei schlechten Zeiten zc.) zeitweise wesentlich dem entbehrlichen Bedarf der Lohnarbeiter abgerungen werden müßte. Dies dürfe wenigstens für Deutschland angenommen werden, so daß dessen internationale Konkurrenzfähigkeit von der Arbeiterversorgung weniger zu fürchten habe.

v. Landmann^{**)} trägt Bedenken, den Kleingewerbetreibenden und Landwirthen, welche sich anerkanntermaßen in einer schwierigen Lage befinden, neue Opfer im Interesse der Lohnarbeiter anzuhängen. Allein diesen Bedenken gegenüber ist doch darauf hinzuweisen, daß man wenigstens in Baden und auch anderwärts nicht gezögert hat, bei Einführung der landw. Unfallversicherung auch die landw. Unternehmer sofort für versicherungspflichtig zu erklären. Damit hat man doch zu erkennen gegeben, daß man dieselben für fähig hält, die Last der Versicherung im weitesten Umfang zu übernehmen, daß man aber jedenfalls auch die Opfer durch die den Beteiligten zugewendeten Vortheile für aufgewogen erachtete. Der gleiche Standpunkt wird wohl auch bei der Versicherung der Kleingewerbetreibenden eingenommen werden. Daß der Handelsstand allein nicht in der Lage sei, die durch die Versicherung der Handlungsgehilfen erwachsenden Lasten zu tragen, dürfte trotz der gegentheiligen Behauptungen Niemand für glaubhaft halten.^{***)}

^{*)} Handwörterbuch der Staatswissenschaften, I. Bd. S. 509.

^{**)} „Ueber die Vereinfachung der Arbeiterversicherung,“ Preuss. Jahrb. August 1894.

^{***)} Eine andere Frage ist es, ob man der aus den Kreisen der Unternehmer des Gewerbe- und Handelsstandes vielfach eingelegten Verwahrung gegen jede

Uebri gens ist wohl zu beachten, daß die den neu einzubeziehenden Betrieben im Ganzen imwohnende geringere Unfallgefahr auch die Höhe der Umlagen günstig beeinflussen wird.

Endlich dürfte in der geplanten Erweiterung der Unfallversicherung wohl auch ein Act ausgleichender Gerechtigkeit erblickt werden. Handelt es sich doch im Großen und Ganzen nicht um eine höhere Belastung der jetzt schon betroffenen Unternehmer, sondern um eine gleichmäßige Heranziehung der der Unfallversicherung noch ferner stehenden Kreise zur Mitwirkung bei einem Werke, welches sich die in Aller Interesse gelegene Hebung des Arbeiterstandes zur Aufgabe macht, bei einem Werke also, dessen Förderung sich Niemand entziehen sollte.

Nur einen Punkt möchten wir zum Schluß noch ausdrücklich klar stellen. Es ist oben darauf hingewiesen worden, daß die Lage der kleinen Unternehmer vielfach keine günstigere ist als die ihrer Arbeiter. Angesichts dieser Thatsache wäre es nicht gerechtfertigt, ihnen einerseits die vollen Beiträge für die Versicherung der Letztern, andererseits die ganzen Kosten der eigenen (Unternehmer-)Versicherung aufzubürden. Dieser wunde Punkt der herrschenden Gesetzgebung^{*)} ist von dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht verkannt worden. Nach § 20 desselben kann durch statutarische Bestimmungen einer Gemeinde oder eines weiteren Communalverbands mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde für bestimmte Zwecke und Betriebszweige angeordnet werden, daß die Beiträge, welche auf den Betriebsunternehmer fallen, an Stelle dieser Unternehmer ganz oder theilweise durch Gemeinden oder Communalverbände aufzubringen sind.

Diese Bestimmung erscheint sehr beachtenswerth. Ja es fragt sich, ob nicht unter gewissen Umständen auch ein Theil der Beiträge für die Selbstversicherung dieser „Unternehmer“ auf andere Verbände abgewälzt werden könnte. Nur dürfte es sich empfehlen, die betreffenden Anordnungen mindestens durch Landesgesetz zu erlassen und die Kosten auf die Staatscasse zu übernehmen. Eine einzelne Gemeinde oder ein Communalverband wird sich kaum zu einer Maßregel entschließen, welche für leistungsunfähige Kleinunter-

Belastung zu Gunsten der Arbeiterversicherung aus politischen Gründen Rechnung tragen will.

^{*)} Vergl. übrigens § 16 des Ges. v. 5. Mai 1886.

nehmer geradezu ein Anreiz zur Zuwanderung bilden müßte. Es ist daher die gleichmäßige Regelung des Gegenstands wenigstens für das Gebiet eines Bundesstaates bezw. einer Provinz erwünscht.

II. Die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze.

Wir sind in den bisherigen Ausführungen zu dem Ergebnis gelangt, daß eine durchgreifende Erweiterung der Unfallversicherung notwendig ja unabweislich ist und daß die zu diesen gesetzgeberischen Maßnahmen erforderlichen Mittel wohl auch aufzubringen sind. Immerhin geben wir uns keiner Täuschung darüber hin, daß eine merkliche Belastung der Unternehmer nicht zu vermeiden sein wird. Wir vermögen deshalb die Durchführung jenes Planes nur dann zu befürworten, wenn gleichzeitig darauf Bedacht genommen wird, daß einmal die Leistungen der Versicherung auf das Maß des unbedingt Nothwendigen beschränkt werden und wenn außerdem die Organisation der Unfallversicherung in eine Gestalt gebracht wird, welche eine sparsamere und einfachere Handhabung des Gesetzes gewährleistet. Nur durch Erfüllung dieser Bedingungen wird es unserer Ueberzeugung nach gelingen, der jetzt schon da und dort zum Ausdruck kommenden Mißstimmung über das Gesetz Herr zu werden und die Gegner einer Erweiterung der Versicherung mit derselben zu versöhnen.

Wenn wir die vorliegenden Gesetzentwürfe nach den bezeichneten Richtungen hin einer Prüfung unterziehen, so ergibt sich, daß dieselben zunächst bezüglich der

A. Leistungen der Unfallversicherung

auf einem andern Standpunkt stehen. Sie tragen keine Bedenken, die Leistungen zu Gunsten der Versicherten nicht unerheblich zu erweitern.

Es ist nämlich vorgeschlagen, in den Fällen der Tödtung des Versicherten nicht nur den Ascendenten, sondern auch den Enkeln und Geschwistern des Getödteten und zwar schon dann, wenn der Letztere zu deren Unterhalt „wesentlich beigetragen“ hat, eine Hinterbliebenenrente zu gewähren; ferner soll den Verletzten unter Umständen schon vor Beginn der 14. Woche nach Eintritt des Unfalls eine Entschädigung für verminderte Erwerbsfähigkeit auf Kosten der Genossen-

schaft und jedenfalls vom Beginn der 5. Woche ab ein erhöhtes Krankengeld zu Lasten der Betriebsunternehmer bewilligt werden. Die sonstigen weniger ins Gewicht fallenden Vergünstigungen (vergl. z. B. § 17 Ziff. 2 des Erweiterungsgesetzentwurfs*) können hier übergangen werden.

Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß die angeführten Erweiterungen des Fürsorgeanspruchs der Versicherten von einem großen Wohlwollen für die Letzteren zeugen und von denselben dankbarst angenommen werden. Aber ein dringendes Bedürfnis für diese Leistungen dürfte doch wohl nicht nachgewiesen sein.

Außerdem geben die Vorschläge der Gesetzentwürfe im Einzelnen noch zu verschiedenen ernstern Bedenken Anlaß. Es sei gestattet, auf dieselben kurz einzugehen.

1. Die Gewährung einer Hinterbliebenenrente an Enkel und Geschwister des Verstorbenen (§ 16 2o des G.G.G.) dürfte um so weniger gerechtfertigt sein, als nach dem bürgerlichen Recht der meisten deutschen Staaten (so auch Baden) eine Alimentationspflicht den Enkeln und Geschwistern gegenüber nicht besteht und auch das Beamtenrecht (bad. Beamtengesetz § 62) einen Fürsorgeanspruch derselben nicht kennt. Ferner ist es aber höchst auffallend, daß den Geschwistern die Rente bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit, den Enkeln bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahre des jüngsten derselben, den Kindern des Getödteten dagegen nur bis zu zurückgelegtem 15. Lebensjahre eines jeden gewährt werden soll. Ein wegen Krüppelhaftigkeit oder Blödsinnus hilfsbedürftiges Kind ist also schlechter gestellt, als ein mit den gleichen Gebrechen behafteter Bruder oder Enkel des Getödteten.

2. Die Rente soll den Ascendenten, Enkeln und Geschwistern schon dann gewährt werden, wenn der Getödtete zum Unterhalt derselben wesentlich beigetragen hat. Die Befürchtung, daß die jetzige Vorschrift zu großen Härten führt, scheint uns nicht begründet zu sein, denn die Rechtsprechung hat dafür gesorgt, daß der jetzige

*) Es wird der Einfachheit halber in Folgendem stets der Gesetzentwurf über die Erweiterung der Unfallversicherung (G.G.G.) citirt werden, selbst wo die analogen Bestimmungen in den Entwurf über die Aenderung der Unfallversicherungsgesetze aufgenommen worden sind.

Ausdruck „einziger Ernährer“ nicht allzu eng ausgelegt wird. Dagegen muß die neue Formulierung, welche an Stelle dieses genauen einen ganz unbestimmten Begriff setzt, den weitgehendsten und unbegründetsten Ansprüchen Thür und Thor öffnen und zu neuen Streitigkeiten zwischen den Hinterbliebenen der Versicherten und den Genossenschaften führen.

3. Wenn der aus der Krankenversicherung erwachsende Anspruch auf Krankengeld von Beginn der 14. Woche nach Eintritt des Unfalls fortfällt, aber bei dem Verletzten noch eine Beschränkung der Erwerbsfähigkeit fortbesteht, so soll demselben nach § 11 des G.G.G. für die Dauer dieses Zustandes bis zum Beginn der 14. Woche eine weitere Entschädigung in der Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagelöhner von der Genossenschaft gewährt werden.

Diese Bestimmung muß schon aus zwei principiellen Gründen abgelehnt werden. Einmal durchbricht sie an einem einzelnen Punkte des Systems den Grundsatz der herrschenden Gesetze, daß die Leistungen der Unfallberufsgenossenschaften erst mit dem Beginn der 14. Woche nach Eintritt des Unfalls beginnen. Sodann gibt sie erneute Veranlassung zu Streitigkeiten zwischen den Krankencassen und den Berufsgenossenschaften, die doch möglichst vermieden werden sollten. Denn es liegt ja nahe, daß die Krankencassen ihre Leistungen auf Grund des R.B.G. einstellen und dem Verletzten eine Entschädigung gemäß § 11 des Entwurfs auf Kosten der Berufsgenossenschaft gewähren, während die letztere der Ansicht ist, daß hierzu die Voraussetzungen noch nicht vorliegen. Auch laufen die Krankencassen Gefahr, auf Grund dieser Bestimmung Aufwendungen zu machen, für die sie später keinen Ersatz erhalten, wenn das Vorliegen eines Betriebsunfalls von der Genossenschaft in Abrede gestellt wird.

Endlich ist es aber geradezu fehlerhaft, daß die zu leistende Entschädigung ein für allemal auf die Hälfte des ortsüblichen Tagelohns festgesetzt wird ohne Rücksicht auf das Maß der bei dem Verletzten tatsächlich vorhandenen Erwerbsfähigkeit. Beträgt beispielsweise der maßgebende ortsübliche Tagelohn 2 *M.*, so hat der Verletzte von der Einstellung des Krankengeldes an bis zum Beginn der 14. Woche nach Eintritt des Unfalls täglich 1 *M.* zu beanspruchen. Angenommen nun, es wäre der ortsübliche Tagelohn auch bei der Rentenfeststellung

Seitens der Berufsgenossenschaft zu Grunde zu legen (vergl. § 5 Abs. 5 des R.B.G. und § 14c des G.G.G.) so würde sich der Jahresarbeitsverdienst auf $300 \times 2 = 600$ *M.* und die Rente für völlige Erwerbsunfähigkeit auf 400 *M.* berechnen und es würde somit die Zahlung von 1 *M.* täglich oder 300 *M.* jährlich einer Rente von 75% der Vollrente gleichkommen, während die Minderung der Erwerbsfähigkeit des Verletzten tatsächlich vielleicht nur 25% beträgt. Unter diesen Umständen würden sich die Berufsgenossenschaften wohl eher bereit finden lassen, den Verletzten die ihnen nach den Grundsätzen der Unfallversicherung zukommenden Renten schon vom Tag der Einstellung des Krankengeldes ab zu gewähren. Allein im Hinblick auf das eingangs betonte Princip möchten wir der Aufnahme einer derartigen Vorschrift in das Gesetz nicht das Wort reden, um so weniger als durch die neue Formulierung des § 20 Ziff. 1 des R.B.G. die ganze hier behandelte Frage in der Hauptsache ihre Bedeutung verloren hat, wie die Begründung des Gesetzentwurfs selbst zeigt.

4. Der Vorschlag endlich in § 10 Abs. 2 des G.G.G., den Unternehmern den Mehrbetrag des von der 5. Woche ab zu erhöhenden Krankengeldes zur Last zu legen, muß schon mit Rücksicht auf den unter Theil I C. und D. dieses Aufsatzes ausführlich behandelten Gesichtspunkt abgewiesen werden, da es sich hier in der Hauptsache um kleine Handwerkermeister und Gewerbetreibende handelt, deren wirtschaftliche Lage zum Theil keine günstigere ist als die ihrer Gesellen und Gehilfen. —

Wir vermögen hienach die hinsichtlich der Erweiterung der Leistungen der Unfallversicherung gemachten Vorschläge weder für dringend noch für unbedenklich anzuerkennen und möchten daher im Interesse einer thunlichsten Schonung der Unternehmer ihre Zurückstellung befürworten.

B. Neuorganisation der Unfallversicherung.

I. Mißstände der jetzigen Organisation.

Die zweite Vorbedingung für die Durchführung der geplanten Reform ist die Schaffung einer Organisation, welche die Erfüllung der socialpolitischen Aufgabe des Gesetzes in einfachen Formen und ohne erhebliche Verwaltungskosten ermöglicht.

Es ist nicht zu leugnen, daß die gegenwärtige Organisation diesen Anforderungen nicht genügt. Auch hier ist es dem gesetzgeberischen Werk zum Unsegen gerathen, daß man die Verhältnisse der Großindustrie zum Ausgangspunkt genommen hat, während man der Versicherung doch auch zahlreiche kleine Betriebe unterstellen wollte, und daß man eine fachgenossenschaftliche Gliederung aller Betriebe durchzuführen bestribt war, die an der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse notwendig scheitern mußte. So hat man eine Organisation zu Stande gebracht, die an Unübersichtlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt. Die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sind in 48 landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften, die industriellen und gewerblichen Betriebe in 64 Fachberufsgenossenschaften eingetheilt. Dazu kommen noch 13 Versicherungsanstalten der Baugewerksberufsgenossenschaften für die Versicherung der Mgiebauten mit 343 Ausführungsbehörden für die Reichs-, Staats- und Communalbetriebe. Die Bezirke dieser Organe der Unfallversicherung fallen nur ausnahmsweise mit denen der Staatsverwaltungsbehörden, oder der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten geschweige denen der Organe der Krankenversicherung zusammen. Manche Berufsgenossenschaften umfassen das ganze Reich, andere einen Theil desselben; die meisten sind in Sectionen gegliedert, einzelne entbehren dagegen der Sectionsbildung.

Trotz dieser großen Anzahl von Versicherungsträgern ist es nicht gelungen, alle sachlich zusammengehörigen Berufszweige jeweils in eine Genossenschaft zu vereinigen.

Es ist keineswegs ausgeschlossen, daß ein Betrieb, welcher sich beispielsweise auf die Ausführung von Bau- und Grabarbeiten erstreckt, einmal der Baugewerksberufsgenossenschaft, ein andermal der Tiefbauberufsgenossenschaft, oder der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Ausführungsbehörde eines Communalverbandes unterstellt ist. — Andererseits umfassen manche Berufsgenossenschaften eine Menge Betriebe, zwischen denen eine wahre sachliche Interessengemeinschaft keineswegs besteht. So sind z. B. der Nahrungsmittelberufsgenossenschaft nicht nur die Betriebe der Metzger, Bäcker, Conditoren, sondern auch der Eisfabrikanten und der Badanstaltenbesitzer angeschlossen.

Die Nachteile einer solchen Organisation liegen auf der Hand. Wie sollen sich die unteren Verwaltungs- und Polizeibehörden

geschweige denn die Unternehmer und die Versicherten in diesem Wirrwarr von Versicherungsorganen zurecht finden? Ist es da zu verwundern, daß die den unteren Verwaltungsbehörden eingereichten Betriebsanmeldungen und ebenso die an die Ortspolizeibehörden erstatteten Unfallanzeigen mitunter wochen- ja monatelang umherirren, bis sie an die richtige Adresse gelangt sind?

Bestehen aber gar Meinungsverschiedenheiten zwischen den beteiligten Berufsgenossenschaften über die Zugehörigkeit eines Betriebs oder Betriebstheils oder folgeweise über die Verpflichtung, für die Folgen eines Unfalls aufzukommen, so kann der Verletzte der Noth anheimfallen, ehe er in den Genuß der ihm zukommenden Entschädigung gelangt.

Noch schlimmer sind die Mißstände, die daraus erwachsen, daß die Verwaltungsformen der Unfallversicherung durchaus nicht für die Verhältnisse der kleinen Unternehmer passen. Es mag für den Großindustriellen, der sein kaufmännisch geschultes Personal besitzt, ein Delictes sein, die vorgeschriebenen Vornachweisungen und Auskünfte über seinen Betrieb der Genossenschaft mitzutheilen und die Beiträge richtig und rechtzeitig zu zahlen, allein für den kleinen Unternehmer, der wohl mit dem Arbeitsgeschirr nicht aber mit der Feder umzugehen versteht, ist es geradezu unmöglich, sich in dem Stoß von Papieren, Statuten, Anweisungen, der ihm von der Berufsgenossenschaft übersendet wird, zurecht zu finden, geschweige denn die ihm obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen. Die Acten eines solchen Kleinunternehmers z. B. von Tiefbauarbeiten, der genöthigt ist, mit dem Genossenschaftsvorstand in Berlin direct zu verkehren, erzählen in ihren gedruckten, autographirten und geschriebenen Anweisungen, Mahnungen, Vollstreckungsandrohungen und Vollstreckungen eine wahre Leidensgeschichte des Mannes, von dem man sich nur wundern muß, daß er nach den gemachten Erfahrungen solche Geschäfte wieder übernimmt, zumal wenn die Beiträge (bei dem Capitaldeckungsverfahren) nahezu seinen ganzen Unternehmergewinn (alias Taglohn!) verschlungen haben.

Daß man auch in den Kreisen der Großindustrie von dem Organismus der Berufsgenossenschaften nicht mehr durchaus befriedigt ist, wird zwar öffentlich — namentlich in den Versammlungen der Geschäftsführer! — nicht zugegeben, aber in vertraulichen Mittheilungen

nicht in Abrede gestellt. Die Illusion, daß die Genossenschaft von einsichtigen und opferwilligen Fachgenossen selbst verwaltet werden könne, hat man längst abgelegt. Die immer größer werdende Geschäftslast hat mit wenigen anerkannterwerthen Ausnahmen selbst die Besten allmählig zurückgeschreckt und es hat die natürliche Entwicklung dazu geführt, daß berufsmäßige Geschäftsführer die Verwaltung und ihrer Sectionen, nicht selten diejenigen von mehreren Berufsgenossenschaften gleichzeitig besorgen. Diese Einrichtung hat zweifellos den Vortheil, daß die Geschäfte im Ganzen mit mehr Sachkenntniß und Erfahrung auf dem ja so schwierigen Gebiete und nach festeren Grundsätzen gehandhabt werden. Auf der andern Seite aber liegt die Gefahr zum Schematisiren nahe, und eine individuelle Behandlung des einzelnen Falles tritt namentlich dann, wenn das Geltungsbereich der Berufsgenossenschaft ein sehr ausgedehntes ist,*) immer mehr in den Hintergrund. Die Folgen davon sind dann Beschwerden gegen die Einschätzung der Betriebe Seitens der Unternehmer und Berufungen gegen die ergangenen Bescheide Seitens der Versicherten.

Auf diese Sachlage ist es ferner zurückzuführen, wenn die Verwaltungskosten der Berufsgenossenschaften eine so bedeutende Höhe erreichen. Man kann sich vorstellen, welche Kosten durch die endlose Correspondenz mit den Mitgliedern, durch die Ueberwachung derselben Seitens der Sectionsvorstände und Vertrauensmänner, durch die Beitreibung der zahlreichen mitunter ganz geringfügigen Beiträge**), durch die Reisen der Mitglieder des Genossenschaftsvorstands zum Sitz derselben und der Schiedsgerichtsbeisitzer zum Gerichtsort erwachsen. Nach den Nachweisungen der Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften für das Jahr 1893 (Mittl. Nachr. 1895 Nr. 1) kommen beispielweise bei der Schornsteinfegerberufsgenossenschaft, die allerdings in dieser Höhe einzig dasteht, an Verwaltungskosten 212 M. 87 S auf einen

*) Die Zahl der beispielweise der Tiefbauberufsgenossenschaft angehörigen, über das ganze Reich zerstreuten, Betriebe betrug 1893: 11740.

**) von Landmann führt in seinem bereits oben S. 24 erwähnten Aufsatz „Ueber die Vereinfachung der Unfallversicherung“ an, daß bei der Fuhrwerksberufsgenossenschaft, welcher 28 500 Betriebe mit 70 000 versicherten Kutschern und Arbeitern angehören, die Umlage im Jahr 1893 von 7494 im Zwangswege betrieben werden mußte, wobei es sich oft nur um Beträge von 3—5 M handelte.

im Rechnungsjahr zur Anmeldung gelangten Unfall und 5 M. 93 S auf einen Betrieb; bei der Tiefbauberufsgenossenschaft 36 M. 44 S auf einen Unfall und 14 M. 87 S auf einen Betrieb; bei der Fuhrwerksberufsgenossenschaft 73 M. 27 S auf einen Unfall und 7 M. 84 S auf einen Betrieb 2c.

Bei einzelnen Berufsgenossenschaften reichen, wie auch die Begründung des Erw.Gef.Entw. hervorhebt (S. 70), die Beiträge der kleinen Unternehmer nicht einmal aus, die durch deren Betriebe verursachten Verwaltungskosten zu decken, so daß die eigentlichen Unfallkosten auf den Schultern der großen Unternehmer ruhen. Schon diese Thatsache beweist die Unhaltbarkeit der gegenwärtigen Einrichtungen.

II. Vorschläge zur Umgestaltung der Organisation.

Die vorliegenden Gesekentwürfe verkennen keineswegs die bestehenden Mißstände und sie sind deshalb bestrebt, theils im Hinblick auf die beabsichtigte Erweiterung der Unfallversicherung, zum Theil aber auch mit Wirkung auf die schon jetzt versicherten Betriebe Aenderungen in der Organisation anzubahnen, von denen eine Befestigung der gerügten Mängel erhofft wird. Das wichtigste Zugeständniß der Entwürfe besteht darin, daß mit dem genossenschaftlichen Princip gebrochen und für eine territoriale Organisation Raum geschaffen wird.

Es fragt sich nun, ob die beabsichtigten Maßnahmen im Ganzen und dem zu erstrebenden Ziel eines einfacheren Verfahrens und einer sparsameren Verwaltung näher zu bringen vermögen.

Zur Beantwortung dieser Frage ist eine Prüfung der wichtigeren Vorschläge des Gesekentwurfs erforderlich.

1. Unfallversicherungs-Genossenschaften.

Das angedeutete Ziel wäre zweifellos am sichersten und raschesten dann erreicht worden, wenn man sich dazu hätte entschließen können, die ganze sachgenossenschaftliche Organisation aufzulösen und sämmtliche versicherungspflichtigen Betriebe eines Landes oder einer Provinz in eine Landesversicherungsanstalt zu vereinigen. Damit wäre man zu der Organisation zurückgekehrt, wie sie auf Grund des ersten Regierungsentwurfs eines Unfallversicherungsgesetzes vom März 1881 durch den Beschluß des Reichstags vom 15. Juni 1881 in Aus-

sicht genommen war. Leider hält man sich durch den Wortlaut der kaiserl. Botschaft vom 17. November 1881, welche ausdrücklich von einem „Zusammenfassen des Volkslebens in der Form corporativer Verbände“ spricht, für verpflichtet, die bestehenden Berufsgenossenschaften nicht anzutasten.

Es beschränkt sich sonach der Entwurf des Erw.-Gesetzes darauf, in § 23 zu bestimmen, daß alle unter dieses Gesetz fallende Betriebe ohne Unterschied des Betriebszweigs in den für das Gebiet eines Bundesstaates zc. errichteten „Unfallversicherungsgenossenschaften“ versichert werden. Aber selbst diese Regel erleidet durch den § 48 eine Ausnahme, welcher gestattet, daß auf Antrag der Betriebsunternehmer oder Unternehmerverbände selbst für diese Betriebe Berufsgenossenschaften gebildet oder bestehende Berufsgenossenschaften erweitert werden können. Andererseits ermöglicht der § 58 und § 59, aus den letzteren einzelne Betriebe auszuschneiden und entweder der Unfallgenossenschaft oder einer neuen Berufsgenossenschaft anzuschließen.

Das praktische Ergebnis dieser Bestimmungen wird sein, daß die leistungsfähigen Großunternehmer der unter das Gesetz fallenden Betriebe sich in Berufsgenossenschaften zusammenschließen und die Kleinbetriebe der Unfallgenossenschaft überlassen, an welche auch aus den bestehenden Berufsgenossenschaften die kleinen Betriebe so bald als möglich abgestoßen werden.

Ob diese durchgehende Scheidung der großcapitalistischen Betriebe von den kleinen Betrieben vom Standpunkt einer gesunden „Social“-Politik, welche eine Vereinigung aller Kräfte zu einem Ziel anstreben soll, erwünscht ist, möchten wir sehr bezweifeln.

Aber auch der Zweck der Vereinfachung der Organisation wird auf diesem Wege nicht erreicht. Die Zahl der Versicherungsträger wird nicht vermindert, sondern vermehrt. Damit werden auch die Zuständigkeitsstreitigkeiten nicht vermindert, geschweige denn aus der Welt geschafft.

Der Gesetzentwurf hat zwar in § 92 Vorsorge getroffen, daß unter diesen Kompetenzconflicten wenigstens die Versicherten nicht zu leiden haben. Allein für die Genossenschaften ist dadurch nichts gewonnen, denn sie werden sich künftig eben, statt mit dem Verletzten, mit einander über die Entschädigungspflicht streiten.

Auch an eine Vereinfachung des Verfahrens und Minderung der Verwaltungskosten ist unter diesen Umständen nicht zu denken.

Man wird daher für die Revision der Unfallversicherungsgesetze folgende Forderungen aufstellen müssen:

- a. Neue Berufsgenossenschaften sollen nicht gebildet werden.
- b. Die bestehenden Berufsgenossenschaften sind aufzulösen, wenn sie vorwiegend kleinere Betriebe umfassen, für welche die für die Berufsgenossenschaften maßgebenden Vorschriften nicht passen. Hierzu gehören insbesondere die Fuhrwerksberufsgenossenschaft, die Schornsteinfegerberufsgenossenschaft, die Baugewerksberufsgenossenschaften, die Tiefbauberufsgenossenschaft zc.

c. Soweit hiernach einzelne Berufsgenossenschaften erhalten bleiben, sollen aus ihnen alle kleineren Betriebe ausgeschieden werden, so daß in ihnen nur die großindustriellen Betriebe verbleiben. Als solche wären insbesondere diejenigen zu bezeichnen, welche sich innerhalb räumlich begrenzter Betriebsstätten und unter Leitung von Unternehmern, welche nicht unter die Kategorie der im § 4 des G.G. bezeichneten fallen, vollziehen. Unter Umständen wäre auch das für Bildung von Betriebskrankencassen nach § 60 des R.V.G. maßgebende Kriterium zu verwerthen.

Demnach würden alle Betriebe von geringerem Umfang, deren Eigenart insbesondere eine Vermischung mit anderen Betrieben nahelegt, also sämtliche landwirtschaftliche, kleingewerbliche und hauswirtschaftliche Betriebe, in der Unfallversicherungsgenossenschaft vereinigt. Die so wichtige Rücksicht der Vermeidung von Kompetenzconflicten spricht auch gegen den sonst bestehenden Vorschlag von Schäffle*), die verwandten Produktionszweige in großen Gruppen zusammenzufassen, also für Urproduktion, Gewerbe und Industrie, Handel, Transport und Communication große Versicherungsverbände zu schaffen.

In zweiter Linie wäre zu wünschen, daß die zuständigen Centralbehörden sofort auf Grund des § 37 des G.G. anordnen, daß die Verwaltung der Genossenschaft dem Vorstand der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt übertragen werde. Durch diese Maßregel, welche jedenfalls für Baden ausführbar sein dürfte, würde nicht nur

*) a. a. O. S. 514.

eine Ermäßigung der Verwaltungskosten erzielt, sondern auch das notwendige Benehmen zwischen den einerseits die Unfall- andererseits die Invaliden- und Altersrenten feststellenden Organe wesentlich erleichtert und zugleich der Weg für zukünftige weitere Reformen dieser beiden Versicherungsarten geebnet.

2. Örtliche Organe der Unfallversicherung.

Um den Unternehmern und den Versicherten den Verkehr mit der Unfallgenossenschaft zu erleichtern, scheint es geboten, ein zwischen beiden Theilen vermittelndes örtliches Organ einzurichten. Demselben könnten verschiedene wichtige Aufgaben übertragen werden: die Entgegennahme der Unfallanzeigen (dieselben bieten nicht selten Anlaß zu schleunigen Anordnungen wie zur Einweisung von Verletzten in ein Krankenhaus, zur Vornahme von Sectionen bei durch Unfall Getödteten zc.), ferner die Theilnahme an den Unfalluntersuchungen (ev. Führung derselben), die Vorbereitung der Rentenfeststellung (durch Ergänzung der Erhebungen, Begutachtung zc.), die Mitwirkung bei der Feststellung der Beitragspflicht eventuell bei der Einschätzung der Betriebe u. s. w. Dagegen dürfte die Rentenfeststellung selbst dem Genossenschaftsvorstand zu überlassen sein, welcher allein in der Lage ist, eine gleichmäßige und den Interessen der Verletzten wie der Unternehmer Rechnung tragende Praxis einzuhalten.

Ueber die Zweckmäßigkeit der Schaffung solcher örtlicher Organe wird nicht leicht eine Meinungsverschiedenheit bestehen. Schwieriger ist die Frage, welche Personen oder Verwaltungsorgane mit jenen Functionen betraut werden sollen.

Der Gesehentwurf nimmt an, daß als örtliche Organe der Genossenschaft ehrenamtlich bestellte Vertrauensmänner dienen und überträgt denselben sogar die Feststellung der Entschädigungen in gewissen minder wichtigen oder schleunigen Fällen (§ 87 Ziff. 1).

Allein dieser Vorschlag dürfte doch auf erhebliche Bedenken stoßen. Es mag für die großindustriellen Berufsgenossenschaften möglich sein, unter ihren Mitgliedern geeignete Persönlichkeiten für das Amt eines Vertrauensmannes zu finden. Anders liegt die Sache aber bei Genossenschaften, die vorwiegend Kleinbetriebe umfassen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß es sowohl für die landw. Berufsgenossenschaft als die Versicherungsanstalt Baden mitunter recht schwer, wenn überhaupt

erreichbar war, zuverlässige, orts- und fachkundige und vor Allem schreibgewandte Vertrauensmänner ausfindig zu machen. Auch besteht in den beteiligten Kreisen eine große Abneigung, dieses Amt zu übernehmen, welches den Betreffenden Mühe und Unannehmlichkeiten aller Art bereitet. Und den Vertrauensmännern sollte nun auch noch die schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe zufallen, in gewissen Fällen die Entschädigung festzustellen?

Eher durchführbar dürfte es sein, den Organen der Krankenversicherung die oben angeführten Functionen zu übertragen. Haben dieselben doch ohnehin in den meisten Fällen die Fürsorge für den Verletzten in den ersten 13 Wochen zu übernehmen, woraus ihnen jetzt schon die Verpflichtung zu gewissen Mittheilungen an die Unfallgenossenschaft erwächst (vergl. § 76 b des Kr.V.G.). Allerdings erschwert die derzeitige Organisation der Krankencassen die Verwirklichung dieses Gedankens. Allein unüberwindlich dürfte diese Schwierigkeit kaum sein. Erleichtert würde die Durchführung dieses Vorschlags, wenn man sich dazu entschloße, geeignete Persönlichkeiten gegen Entgelt einzustellen, welchen ausschließlich die Aufgabe zufiele, gewisse Geschäfte, deren Wahrnehmung sowohl im Interesse der Krankencassen wie der Unfall- und Invaliditäts-Anstalten gelegen ist, zu besorgen. Hierzu gehört die Controle der Betriebe hinsichtlich der Beobachtung der Unfallverhütungsvorschriften, die Ueberwachung von Krankengeld- und Renteneinpängern*) hinsichtlich der Fortdauer der Erwerbsunfähigkeit, der Arbeitgeber und Versicherten hinsichtlich der Markenverwendung zur Invaliditäts- und Altersversicherung.

Diese Persönlichkeiten könnten nebenbei sehr gut dazu verwendet werden, den Vollzug der von der Fabrikinspection getroffenen Anordnungen, ferner die Beobachtung der zum Schutz der Arbeiter erlassenen Vorschriften zu überwachen und im Auftrag der Bezirksämter Erhebungen über Arbeiterverhältnisse und dergl. zu pflegen, wozu das Polizeipersonal und die Gendarmarie nicht herangezogen werden sollte. Die Belastung, die durch die Entlohnung dieser Angestellten für die Krankencassen, Unfallgenossenschaften oder Versicherungsanstalten etwa

*) Seitens einiger städtischer Krankencassen werden bereits solche Controleure mit Vortheil verwendet.

entstehen, dürfte bei Weitem ausgeglichen werden durch die Vortheile, welche ihnen diese Einrichtung gewährt.

An dieser Stelle sei die Bestimmung des § 87 Abs. 3 E.G.G. erwähnt. Nach derselben ist dem Entschädigungsberechtigten oder einem von ihm zu bestellenden Vertreter auf Verlangen Gelegenheit zu geben, seinen Anspruch vor dem Feststellungsorgan mündlich zu vertreten. Die Bestimmung hat wohl den Sinn, daß die Berufsgenossenschaft dem Entschädigungsberechtigten oder seinem Vertreter, falls er vor dem Feststellungsorgan erscheint, die Reisekosten zu ersetzen hat. Denn das Recht an sich, vor dem Letzteren überhaupt zu erscheinen, stand ihm schon seither zu. Diese Vorschrift ist allenfalls durchführbar, soweit örtliche Organe, deren Sitz der Entschädigungsberechtigte leicht erreichen kann, vorgesehen werden. Aber ganz unerfindlich ist es, wie einer Berufsgenossenschaft, z. B. der Tiefbanberufsgenossenschaft, zugemuthet werden kann, jedem Entschädigungsberechtigten, der aus irgend einem Ende des Reichs nach Berlin gereist kommt, oder gar einen Winkeladvokat schickt, um vor dem Feststellungsorgan seinen Anspruch zu vertreten, die ihm erwachsenen Kosten zu ersetzen. Die Bestimmung wird deshalb nicht als annehmbar bezeichnet werden können.

3. Schiedsgerichte. Rechtsmittel. Verjährung des Entschädigungsanspruchs.

a. Durch die Schaffung einer territorialen Organisation wäre die Möglichkeit geboten, auch die Einrichtung der Schiedsgerichte zweckmäßig zu gestalten. Dem die mit den Bezirken der Verwaltungsbehörden in keiner Weise zusammenfallende Abgrenzung der Schiedsgerichtsbezirke erschwert den Versicherten in der That außerordentlich die Verfolgung ihres Entschädigungsanspruchs. Nehmen wir an, ein Arbeiter ist bei einem Landwirth in Konstanz beschäftigt, welcher außer der Landwirthschaft noch eine Brennerei und Ziegelei gewerbmäßig und nicht bloß als Nebenbetrieb betreibt, so muß er, falls er einen Unfall erleidet, seine Berufung gegen einen Ablehnungsbescheid der zuständigen Berufsgenossenschaft an das Schiedsgericht in Karlsruhe, Regensburg oder Mannheim richten, je nachdem er die Verletzung im Betrieb der Landwirthschaft, Brennerei oder Ziegelei erlitten hat.

Daß es ihm bei der Entfernung des Schiedsgerichtssitzes von

seinem Beschäftigungsort wegen der mit der Reise verbundenen Kosten nicht möglich sein wird, vor dem Schiedsgericht persönlich zu erscheinen, ist auch als ein beklagenswerther Uebelstand anzusehen.

Angesichts dieser Verhältnisse ist es zu begrüßen, daß der Gesetzentwurf in § 81 die Functionen wenigstens der auf Grund des Erweiterungsgesetzes neu zu errichtenden Schiedsgerichte den für die Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze eingesetzten Schiedsgerichten überträgt. Für das Geltungsgebiet der früheren Gesetze würde allerdings eine Besserung nur erzielt, wenn man den oben angedeuteten Weg der Ausbildung der Berufsgenossenschaften betreten wollte.

Am zweckmäßigsten würde es wohl sein, wenn man für jeden Amtsbezirk, ev. für jeden Kreis ein Schiedsgericht einsetzte, welches über alle Berufungen, sowohl auf dem Gebiet der Unfall- wie der Invaliden- und Altersversicherung, zu entscheiden hätte. Der Nachtheil, daß über die erhobenen Ansprüche dann nicht mehr Fachgenossen der Verletzten zu urtheilen hätten — was sich übrigens auch bei der jetzigen bunten Zusammensetzung der Berufsgenossenschaften nicht erreichen läßt — würde dadurch ausgeglichen, daß die Schiedsgerichtssitze mit den im Bezirk herrschenden Verhältnissen besser vertraut wären. Jedenfalls ließe sich bei dieser Organisation der Schiedsgerichte das Princip der Mündlichkeit des Verfahrens, das jetzt vielfach verloren gegangen ist, wieder verwirklichen.

b. Nach dem Abänderungsgesetzentwurf (vergl. §§ 96—98 d. E.G.G.) soll gegen die Urtheile der Schiedsgerichte künftig nicht mehr der Recurs, sondern nur noch die Revision zulässig sein. Bei dem allgemeinen Widerspruch gegen diese Aenderung wird sie wohl keine Aussicht auf Annahme haben. Immerhin könnte dem berechtigten Wunsche, das Reichsversicherungsamt zu entlasten, dadurch Rechnung getragen werden, daß man das Rechtsmittel des Recurses auf die Fälle beschränkt, in welchem die Verpflichtung zur Entschädigung selbst bestritten ist, denn die Schlichtung des Streits über die Höhe derselben, insbesondere die Beantwortung der Frage, in welchem Grade die Erwerbsfähigkeit eines Verletzten beschränkt ist, eignet sich kaum zur Entscheidung des Reichsversicherungsamts.

c. Der Grundsatz, daß die Einlegung der Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben soll, ist in § 102 Abs. 5 des E.G.G. für den Fall durchbrochen, daß die Unfallrente durch Bescheid gemindert

oder aufgehoben wurde. Diese Bestimmung ist sehr wohlwollend für den Versicherten, aber von den verhängnisvollsten Folgen für die Unfallgenossenschaften. Denn sie wird unfehlbar die Wirkung haben, daß die Verletzten, um sich möglichst lange im Besitz der bisherigen Rente zu erhalten, gegen jeden Minderungs- oder Einstellungsbescheid Berufung einlegen und jedenfalls ein schiedsgerichtliches Urtheil herbeiführen. Unterliegen sie, so mag die Genossenschaft sehen, wie sie die zuviel bezahlten Renten wieder herausbekommt. Es ist klar, daß durch die Vermehrung der Schiedsgerichtsfälle, durch die Zahlungen zur Ungebühr und durch die überdies höchst obdösen Rückerstattungs-Klagen bezw. Betreibungen die Verwaltungskosten der Genossenschaften um ein Erhebliches gesteigert würden.

d. Höchst bedenklich ist auch die Bestimmung des Gesekentwurfes (§ 89 d. G. G.), daß die zweijährige Verjährungsfrist des Entschädigungsanspruchs erst von dem Tage ab laufen soll, an welchem die Unfallanzeige erstattet wurde.

Abgesehen davon, daß es dann für den versicherten Unternehmer, sofern er die ihm obliegende Anzeige unterläßt, überhaupt keine Verjährung mehr gäbe, muß in Abrede gestellt werden, daß für diese Bestimmung jetzt, 10 Jahre nach Inkrafttreten der ersten Unfallversicherungsgesetze, noch ein Bedürfnis besteht. Heutzutage weiß in den theilhaftigen Kreisen doch wohl Jedermann, daß er für erlittene Betriebsunfälle eine Entschädigung zu beanspruchen hat. Wenn also jetzt Jemand seinen Entschädigungsanspruch nicht innerhalb 2 Jahren nach dem Eintritt des Unfalls geltend macht, so darf in der Regel angenommen werden, daß der „Betriebsunfall“ nicht ganz klar liegt. In der That machen die Berufsgenossenschaften die Erfahrung, daß das Bestreben der Versicherten immer mehr dahin geht, jede Gesundheitsstörung, insbesondere rheumatische und tuberkulöse Erkrankungen, Störungen des Sehvermögens, Nervenleiden und hauptsächlich Bruchschäden auf irgend ein geraume Zeit rückwärts liegendes Betriebsereignis zurückzuführen und unter Berufung auf diesen angeblichen Zusammenhang eine Entschädigung zu begehren. Solchen ungerechtfertigten Ansprüchen würde durch die neue Bestimmung Vorschub geleistet und wenn sie auch von Erfolg nicht begleitet wären, so würden doch die unvermeidlichen Untersuchungen den Genossenschaften abermals nicht unerhebliche Kosten verursachen.

Dagegen scheint allerdings eine Aenderung der bestehenden Vorschrift dahin geboten, daß der Entschädigungsanspruch vor Ablauf der gesetzten Frist nicht bei dem „zuständigen Vorstand“, den der Versicherte unter Umständen gar nicht zu ermitteln vermag, sondern bei dem örtlichen Organ der Versicherung anzumelden ist.

4. Aufbringung des Prämienbedarfs.

Nach dem Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 werden die zur Bezahlung der Verpflegungs- und Beerdigungskosten, der Renten, sowie der Verwaltungskosten erforderlichen Mittel nebst einem Zuschlag zur Ansammlung eines Reservefonds im Wege der Umlage erhoben. Nur für die Tiefbauberufsgenossenschaft ist ein Capitaldeckungsverfahren eingeführt, indem hier durch die Beiträge neben den sonstigen Leistungen der Capitalwerth der der Berufsgenossenschaft im abgelaufenen Rechnungsjahr zur Last gefallenen Renten gedeckt sein muß.

Nach dem vorliegenden Entwurf soll der letztere Modus auch für die weiter zur Unfallversicherung beizuziehenden Betriebe als Regel vorgeschrieben werden. Jedoch ist gestattet, daß die capitalkräftigeren Betriebe, welche sich nach § 48 der G. G. zu einer neuen Berufsgenossenschaft vereinigen, nur den Jahresbetrag der Entschädigungen umlegen (§ 21 d. G.).

Gegen diese Bestimmungen sind ernste Bedenken geltend zu machen. Denn ihr Ergebnis würde sein, daß gerade von den in den Unfallversicherungsgenossenschaften verbleibenden weniger leistungsfähigen Unternehmern der Capitalwerth der Renten erhoben würde. Dadurch würde denselben aber eine Last auferlegt, die von ihnen als sehr drückend empfunden werden muß. Der Gesekentwurf begründet seinen Vorschlag damit, daß bei den hier in Frage kommenden Betrieben eine Gewähr für dauernden Bestand nicht vorhanden sei, vielmehr ein häufigerer Wechsel eintrete, welche eine Belastung der Zukunft zu Gunsten der Gegenwart nicht rechtfertige. Diese Gründe können aber nicht als durchschlagend erachtet werden. Denn Betriebs-einstellungen kommen auch bei Unternehmern vor, für welche das Capitaldeckungsverfahren nicht vorgeschrieben ist, so insbesondere bei der Dampferwerks-, Steinbruchs- und Fuhrwerksberufsgenossenschaft, ja sogar bei Bergwerken und Fabriken, wenn außergewöhnliche Er-

eignisse, ein Brand, eine Ueberschwemmung oder die Zahlungsunfähigkeit des Unternehmers die Fortführung unmöglich machen. Und ist in solchen Fällen die Berufsgenossenschaft nicht unter Umständen für lange Zeit viel stärker belastet als wenn ein Bäcker, Schuster oder Handlungsmann sein Geschäft aufgibt?

Wir vermögen principielle Unterschiede nicht zu erkennen, welche es rechtfertigen, die unter das neue Gesetz fallenden Kleinbetriebe sowie die Tiefanbetriebe anders zu behandeln als alle übrigen Betriebe, meinen vielmehr, daß es möglich sein sollte, einen Modus der Bedarfsdeckung für das ganze Geltungsbereich der Unfallversicherung festzustellen. Und da will es uns scheinen, als ob dringende Gründe, das Capitaldeckungsverfahren einzuführen, nicht vorliegen. Es mag ja vom theoretischen oder versicherungstechnischen Standpunkt aus vorzuziehen sein und bedeutende Gelehrte, wie Schäffle, verfechten es. Aber es dürfte doch nicht unbedenklich sein, so bedeutende Capitalien, wie zur Deckung der der Genossenschaft alljährlich zur Last fallenden Renten erforderlich sind, dem Betriebsfond der großen und kleinen Unternehmer zu entziehen und in den Cassen der Versicherungsanstalten anzulegen. Ist eine so große Reserve in der That erforderlich, um die Rentenzahlung auch in ungünstigen Zeiten, in denen sich das Verhältnis zwischen Empfängern und Zahlern etwas verschleppen mag, zu verbürgen?

Freilich ist es auch erwünscht, wenn die Leistungen der Unternehmer sich nicht alljährlich mit dem wachsenden Bedarf bis zum Beharrungszustand sich steigern. Dies ließe sich aber wohl dadurch vermeiden, daß man die Beiträge zur Deckung des Jahresbedarfs von vornherein höher greift und für einen gewissen Zeitraum etwa 10 oder 5 Jahre, festlegt. (Vergl. eine ähnliche Bestimmung im § 20 Inv.- und Altersvers.-Ges. und den § 56 des C.G.G. wegen der Bildung des Reservefonds bei den Berufsgenossenschaften.) —

Es möge an der Besprechung dieser Bestimmungen genügen, welche die Grundzüge für den weiteren Ausbau und die Umgestaltung der Unfallversicherungsgesetzgebung enthalten. Diese Gesetzgebung in eine Form zu bringen, welche allen von ihr berührten Verhältnissen gleichmäßig Rechnung trägt und eine leichte Handhabung der einzelnen Bestimmungen ermöglicht, das ist unseres Erachtens die nächste und wichtigste

Aufgabe der gesetzgeberischen Factoren. Insbesondere scheint die Zusammenfassung sämmtlicher Unfallversicherungsgesetze in eine Gesetzeswerk bringend geboten.

Die Bestrebungen, welche dahin gehen, die ganze Arbeiterversicherung zu reformiren und ihre einzelnen Theile zu einem harmonischen Ganzen zu verschmelzen, haben gewiß eine große innere Berechtigung, aber sie sind verfrüht und können zur Zeit, wie die Verhältnisse liegen, auf Verwirklichung kaum rechnen. Immerhin ist es zweckmäßig, schon bei der jetzt eingeleiteten Umgestaltung der einzelnen Gesetze dieses Endziel ins Auge zu fassen. Man wird bei der Prüfung der in Vorstehendem gegebenen Anregungen nicht verkennen, daß dieser Gesichtspunkt bei jedem einzelnen Vorschlag eine Rolle gespielt hat. Die Erweiterung des Kreises der Versicherten bei der Unfallversicherung wird dazu führen, die Versicherungspflicht hinsichtlich aller 3 Arten der Versicherung einheitlich zu regeln. Die Heranziehung der Organe der Krankenversicherung zu den örtlichen Functionen der Unfallversicherung, sowie der Inv.- und Altersversicherungsanstalten zur Centralleitung wird leicht die Grundlage für eine spätere Verwaltung- und unter Umständen zu einer theilweisen Miscogemeinschaft geben. Damit wäre endlich auch der Weg dazu gebahnt, das Verfahren bei der Bemessung und Zahlung der Entschädigungen, wie bei der Erhebung der Umlagen für alle 3 Versicherungsarten in eine einfache und weniger kostspielige Form zu kleiden.

Wenn dieses Ziel augenblicklich noch in weiter Ferne steht, so darf doch der Hoffnung Raum gegeben werden, daß es mit der Zeit gelingt, dem Werke, welches sich eine so hohe und ideale Aufgabe gestellt hat, eine gesetzgeberische Gestalt zu geben, welche die Zufriedenheit derjenigen verbürgt, zu deren Wohle es geschaffen ist.

